

Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 23

Potsdam, den 28. Dezember 2012

Nr. 17

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Haebelinweg und der Siegwald-Sprote-Straße in 14469 Potsdam S. 2- Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) S. 2- Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2013 (Teil Straßenreinigung) vom 05.12.2012
Anlage zur Straßenreinigungssatzung S. 8- Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2013 (Teil Straßenreinigung) vom 05.12.2012 S. 25- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2012 S. 26- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) vom 13.12.2012 S. 28 | <ul style="list-style-type: none">- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 13.12.2012 S. 30- Amtliche Bekanntmachung, Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen und weiteren Beschlüssen zu Verfahren der Verbindlichen Bauleitplanung S. 30- Amtliche Bekanntmachung, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße / Amundsenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 31- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam sowie Beschluss zur Herauslösung aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/ Ribbeckstraße“ S. 32- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam S. 33- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 136 „Zeppelinstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 34- Amtliche Bekanntmachung, Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West – nördlich Esplanade“ S. 36- Bekanntmachung; Ergebnis des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ S. 37 |
|---|---|

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

Ende des Amtlichen Teils

- **Die Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur, informiert: Entsorgungstermine zu Weihnachten und zum Jahreswechsel** S. 37
- **Jubilare Januar 2013** S. 38
- **Veröffentlichung der Termine der Sitzungen des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam in 2013** S. 38

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Haeberlinweg und der Siegward-Sprotte-Straße in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]), werden der Haeberlinweg und die Siegward-Sprotte-Straße in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Der Haeberlinweg und die Siegward-Sprotte-Straße liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ in 14469 Potsdam. Der Haeberlinweg beginnt an der Katharinenholzstraße, zwischen den Hausnummern 18 und 18A, verläuft in einem ca. 170 m langen Bogen in Richtung Osten und endet derzeit in einem Wendehammer. Die Siegward-Sprotte-Straße beginnt am Haeberlinweg und verläuft ca. 265 m in Richtung Norden, wo sie an der Potsdamer Straße, zwischen den Hausnummern 169 und 170, endet.

Der Haeberlinweg ist nach dem königlich-preußischen Hofbaurat Johann Heinrich Haeberlin (1799 – 1866) benannt. Die Siegward-Sprotte-Straße ist nach dem Potsdamer Maler und Ehrenbürger Siegward Sprotte (1913 – 2004) benannt.

1.1 Lage der Straßen:

Haeberlinweg

Gemarkung Bornstedt, Flur 1,			
Flurstück	542	mit einer Fläche von ca.	545,0 m ²
Flurstück	669	mit einer Fläche von ca.	107,0 m ²
Flurstück	675	mit einer Fläche von ca.	111,0 m ²
Flurstück	681	mit einer Fläche von ca.	151,0 m ²
Flurstück	686	mit einer Fläche von ca.	146,0 m ²
Flurstück	690	mit einer Fläche von ca.	119,0 m ²
Flurstück	694	mit einer Fläche von ca.	120,0 m ²
Flurstück	697	mit einer Fläche von ca.	69,0 m ²
Gesamtfläche ca.:			1.368,0 m ²

Siegward-Sprotte-Straße

Gemarkung Bornstedt, Flur 1,			
Flurstück	209	mit einer Fläche von ca.	17,0 m ²
Flurstück	672	mit einer Fläche von ca.	635,0 m ²
Flurstück	674	mit einer Fläche von ca.	4,0 m ²
Flurstück	679	mit einer Fläche von ca.	945,0 m ²
Gesamtfläche ca.:			1.601,0 m ²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen

che können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Der Haeberlinweg und die Siegward-Sprotte-Straße werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Anliegerstraßen
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen des Haeberlinweg: keine
- 2.5 Widmungsbeschränkungen der Siegward-Sprotte-Straße: der Bereich zwischen Wendehammer und Potsdamer Straße, gelegen auf dem Flurstück 209 sowie 672 mit einer Teilfläche von ca. 126 m², unterliegt der Widmungsbeschränkung „Fuß- und Radverkehr“

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 29. November 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Rechtsgrundlagen

(1) Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Bundeskinder-schutzgesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975)

(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozial-gesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni

2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10).

(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbe-treuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverord-nung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, S. 450).

(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalver-

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Kita-Finanzierungsrichtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind und die dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.

(2) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Landeshauptstadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

(3) Gemäß § 16 Abs. 2 KitaG gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist.

Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs.3 KitaG.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam wird gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen. Die Festsetzung der Höhe des Zuschusses obliegt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.

(2) Soweit in dieser Richtlinie nicht die Abrechnung tatsächlich entstandener Kosten geregelt ist, werden grundsätzlich pauschalierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen wird ermittelt durch Prüfung von Kosten in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam sowie Auswertung weiterer vergleichbarer Datenquellen. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen. Die Entscheidung für die pauschalierte Zuschussung beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden.

(3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage zu dieser Richtlinie soll jährlich in enger Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Trägern auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft und bei Erfordernis angepasst werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

(4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung ist den Trägern der Einrichtungen, bei Erfordernis – abweichend von Abs. 2 – eine Individualfinanzierung zu gewähren.

In diesem Fall hat der Träger alle für den Betrieb der Einrichtung voraussichtlich entstehenden Erträge und Aufwendungen darzustellen und den erhöhten Bedarf zu begründen. Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet dann nach pflichtgemäßer Prüfung, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(5) Im Rahmen einer Individualfinanzierung werden keine pauschalierten Zuschüsse nach dieser Richtlinie gewährt. Gleichzeitig erfolgt keine Anerkennung der freien Verwendung von 5 % der Elternbeiträge gem. § 10 Abs. 4.

(6) Ein Wechsel zur Individualfinanzierung im laufenden Jahr ist zulässig, soweit die Notwendigkeit gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nachgewiesen wird. Nach Ende des Jahres, für das ein Zuschuss gewährt wurde, wird einem Antrag eines Trägers auf einen insoweit rückwirkenden Wechsel von der pauschalierten Finanzierung zur Individualfinanzierung regelmäßig nicht entsprochen.

(7) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden

(3) Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam bzw. die in entsprechenden Empfehlungen enthaltenen Sätze nicht unterschreitet.

(4) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(5) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann die Ausreichung der Zuschüsse auf die Zuschussung der Personalkosten (Zuschussbereich I) beschränkt werden

§ 4 Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tagesein-

richtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

- ZB I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal
- ZB II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung
- ZB III – Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung

§ 5

Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I –

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Der durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährte Zuschuss darf jedoch die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschreiten.

(2) Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Einrichtung sind Grundlage für die Bezuschussung.

(3) Zum Nachweis der durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung, hat deren Träger der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03., im Rahmen der Betriebskostenabrechnung, für jede Einrichtung eine Zusammenstellung der ihm tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten für diese Einrichtung unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.

§ 6

Kosten für die Gebäude-, Anlagenbewirtschaftung und Versorgung – Zuschussbereich II –

(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung, sind bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.

(2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteilen davon beinhaltet, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten

enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Zuschussgewährung gem. Abs. 2.

(4) Die Personalkosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(5) Die Aufwendungen für Lebensmittel für die Herstellung des Mittagessens werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gem. § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger eingenommene Essengelder sind durch den Träger bei der Betriebskostenabrechnung nicht als Erträge zu berücksichtigen.

(6) Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG wird ein pauschaler Zuschuss für die Frühstücks- und/oder Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, gewährt.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt freien Trägern der Einrichtungen für Gebäude, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/Erbaupacht des Trägers der Einrichtung befinden, eine angemessene Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m² für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der angemessenen Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete erstattet. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalles, Ausnahmen von den o. g. Festlegungen zulassen.

(8) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt den Trägern der Einrichtungen Zuschüsse zu den sonstigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, soweit diese nicht durch bzw. im Rahmen von Pauschale abgegolten werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:

- Grundsteuer
- Be- und Entwässerung
- Heizung inkl. Warmwasserbereitung
- Aufzugsanlagen
- Gemeinschaftsantennenanlage
- Gebäude- und Sachversicherungen
- Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege
- elektrischer Strom und /oder Gas
- Schornsteinfeger
- Müllabfuhr
- Straßenreinigung
- Bewachung

(9) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten im mietvertraglichen Umfang berücksichtigt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe des zu gewährenden Zuschusses. Sonstige weitere Betriebskosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

(10) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Trägern bei der Errichtung (Neubau) eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, abweichend von Absatz (7) für einen befristeten Zeitraum eine erhöhte kalkulatorische Miete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m² für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der erhöhten kalkulatorischen Miete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu

dieser Richtlinie festgelegt. Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten kalkulatorischen Miete ist, dass der Träger der Einrichtung ein Jahr vor Beginn der Maßnahme den Neubau des betreffenden Gebäudes beantragt hat und eine Zustimmung durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt wurde. Ein Anspruch des Trägers gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam auf darüber hinausgehende Berücksichtigung von Kosten für die Durchführung von Neubaumaßnahmen besteht nicht.

Der Zeitraum für die befristete Gewährung der erhöhten kalkulatorischen Miete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall festgelegt.

Er umfasst längstens den Zeitraum der Laufzeit der durch den Träger der Einrichtung für diese Neubaumaßnahme aufgenommenen Kredite.

Danach hat der Träger Anspruch auf eine kalkulatorische Miete gemäß Absatz (7).

§ 7

Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III –

(1) Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, werden in dem Umfang durch die Landeshauptstadt Potsdam übernommen, der durch den Träger der Einrichtung auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren und möglichen Erträge aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht erwirtschaftet werden kann, aber für die Weiterführung der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Die Zuschüsse für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 werden grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die pauschale Gewährung soll es dem Träger der Einrichtung ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.

§ 8

Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)

(1) Gemäß § 10 Abs. 4 KitaG sind Träger der Kindertagesbetreuung verpflichtet, durch Fortbildung und Praxisberatung die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Qualitätssicherung die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der elementaren Bildung unterstützen. Zur Sicherstellung der Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kindertagesstätten gewährt die Landeshauptstadt Potsdam einen Zuschuss zur Qualitätssicherung.

(2) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern der Einrichtungen bekannt zu machen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gem. Abs. 1 ist die Vorlage entsprechender Berichte an die Landeshauptstadt Potsdam auf von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Berichtsbögen.

§ 9

Sonderbedarf

(1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtun-

gen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.

(2) Bei Anerkennung eines Sonderbedarfs entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Mittel, ob der Sonderbedarf durch den Träger der Einrichtung einmalig als Gesamtsumme oder jährlich im Rahmen anzuerkennender Abschreibungen geltend zu machen ist.

(3) Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus angemeldet werden. Für vor der Antragstellung bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen wird kein Sonderbedarf anerkannt. Gleiches gilt, wenn der Träger der Einrichtung nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anwendet.

§ 10

Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt voraus:

1. die ordnungsgemäße und vollständige Einziehung der Elternbeiträge nach der für die Einrichtung geltenden Elternbeitragsordnung
2. eine jährliche Überprüfung der Höhe der durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge
3. die auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam erteilte Auskunft des Trägers über die jeweilige Regelung zur Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge (Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung)
4. die Auskunftserteilung über die Anzahl der betreuten Kinder sowie über die Höhe der Erträge aus Elternbeiträgen in den jeweiligen Einkommensgruppen

(2) Die durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge sind zur Deckung der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam übernommenen Personalkosten der betreffenden Einrichtung (Zuschussbereich I) einzusetzen. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Elternbeiträge dienen zur Deckung aller weiteren Aufwendungen zum Betrieb der betreffenden Einrichtung, soweit die Anerkennung von Aufwendungen in dieser Richtlinie nicht gesondert geregelt ist.

(3) Ist der Träger der Einrichtung nicht in der Lage die bestehende Differenz im Zuschussbereich I gemäß Abs. 2 Satz 1 durch Elternbeitrageinnahmen zu decken, kann er unter Vorlage einer ausreichenden Begründung sowie prüffähiger Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Erhöhung im Zuschussbereich I beantragen. Sofern eine Zuschusserhöhung durch die Landeshauptstadt Potsdam abgelehnt wird, kann der Träger der Einrichtung Individualfinanzierung beantragen.

(4) Von den zu beanspruchenden Elternbeiträgen, die nicht zur Deckung des Fehlbedarfes im Zuschussbereich I der betreffenden Einrichtung erforderlich sind, kann der Träger der Einrichtung 5 % zur freien Verwendung für die von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten soweit nicht eine Individualfinanzierung gewährt wird. Dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

§ 11

Eigenleistungen

(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen nach dieser Richtlinie setzt die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung seitens des Trägers voraus, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.

(2) Die angemessenen Eigenleistungen müssen nicht zwangsläufig durch Geldleistungen erbracht werden, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen.

Hierzu zählen u. a.

- Einsatz von Arbeitskraft
- Bereitstellung eigener Sachressourcen
- Einwerbung von Spenden

Sind die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers der Einrichtung, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags. Diese Einnahmen sind durch den Träger der Einrichtung bei den Elternbeiträgen nachzuweisen

(3) Der Träger hat jährlich mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.

(4) Sofern der gemäß Abs. 3 durch den Träger der Einrichtung benannte Umfang der Eigenleistung nicht im vollen Umfang erbracht wurde, hat der Träger der Einrichtung die Abweichung zu begründen.

§ 12

Antragstellung, Bescheiderteilung

(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erlässt die Landeshauptstadt Potsdam einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam mit der Antragstellung gemäß Abs. 1 alle Angaben zum Nachweis der im Vorjahr aufgewendeten Betriebskosten, entsprechend den vorgegebenen Vordrucken, vorzulegen.

(3) Die Vorlage der Anträge und Nachweise hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck aller Anträge und Erklärungen vorzulegen.

(4) Für den Zeitraum vom 01.01. des laufenden Jahres bis zum Erlass des Bescheides gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kita monatliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Zuschüsse. Der Träger der Einrichtung hat die Höhe der benötigten monatlichen Vorauszahlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagemeldung 01.12. des Vorjahres bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen

(5) Der Träger der Einrichtung hat wesentliche Abweichungen zum Antrag, die die Höhe seiner monatlichen Vorauszahlungen begründet haben, wie

- Belegungszahlen
- Einnahmen aus Elternbeiträgen

sofern diese den Umfang von 10 % im Vergleich zur Antragstellung unter- bzw. überschreiten, unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam zu melden

(6) Der freie Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gelten für das:

- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal der 01.03.
- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

§ 13

Abrechnung der Zuschüsse

(1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen des Trägers für die betreffende Einrichtung. Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für das Jahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Aufwendungen an. Im Fall einer Individualfinanzierung sind sämtliche Erträge und Aufwendungen der Einrichtung zu belegen.

(2) Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen wird in einem Bescheid ausgewiesen. Bei festgestellten negativen Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen des Trägers der Einrichtung hat der Träger der Einrichtung Anspruch auf Nachzahlung des Fehlbetrages durch die Landeshauptstadt Potsdam. Bei festgestellten positiven Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen ist der Träger der Einrichtung zur Rückzahlung des Differenzbetrags an die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragter Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse, Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 45 ff. SGB X).

§ 14

Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden

(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.

(2) Zusammen mit den Stichtagemeldungen nach § 12 Abs. 6 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Die Anlage „ Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie

(3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.12.2005 außer Kraft.

Potsdam, den 05.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage

zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Kennziffern und Erläuterungen

1. Zu § 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger der Einrichtung die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. hat stets eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung vorauszugehen. Bauleistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. erfordern eine freihändige Vergabe, bis 1.000.000,00 € ist eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Grundsätzlich müssen bei der freihändigen Vergabe mindestens drei und bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf Angebote eingeholt werden. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

2. Zu § 5

Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I –

(1) Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbarer Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung des Trägers des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger einer Einrichtung glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll sie bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.

(2) Die vom Träger der Einrichtung geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita-Bedarfsplanung und der Betriebserlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern von Einrichtungen, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder wo die Landeshauptstadt Potsdam die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.

(3) Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungs-gemäß § 12 Abs. 6 KitaFR.

(4) Die nach § 5 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

(5) Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigen pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer

Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

3. Zu § 6

Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung und Versorgung – Zuschussbereich II –

(1) Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

(2) Für die Zuschüsse der Hauswartung und Gebäudereinigung gelten folgende Pauschalen :

- Kita und Hort mit eigenem Standort
Hausmeister: **118,00 € pro Kind/Jahr**
Reinigung: **220,00 € pro Kind/Jahr**
- Hort an der Schule
Hausmeister: **59,00 € pro Kind/Jahr**
Reinigung: **110,00 € pro Kind/Jahr**

(3) Der Zuschuss für das Küchenpersonal beträgt bei:

- Eigenversorgung = **370,00 € pro Kind/Jahr**
- Mischversorgung = **330,00 € pro Kind/Jahr**
- Fremdversorgung innerhalb der Kita = **140,00 € pro Kind/Jahr**

(4) Merkmale der Eigenversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort
- geringer Einsatz (höchstens 20 %) von vorgefertigten Produkten (z. B. Fischstäbchen, Tiefkühlgemüse)

(5) Merkmale der Mischversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort in der Kombination aus frisch zubereiteten Speisekomponenten mit industriellen Tiefkühlprodukten
- mindestens die Hauptspeisenkomponente ist ein vorgefertigtes tiefkühlfrisches Produkt von professionellen Anbietern und wird frisch nach den Empfehlungen des Anbieters zubereitet,
- Zubereitung frischer Rohwaren – Stärkebeilagen, wie Kartoffeln, Reis, Nudeln,
- Zubereitung der Salate, Knabbergemüse und Frischobstangebote vor Ort

(6) Merkmale der Fremdversorgung innerhalb der Kita sind:

- Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter,
- tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter,
- Verteilung bzw. Ausgabe der Speisen vor Ort durch die Küchenhilfe

(7) Die Pauschale gemäß Abs.2 und 3 soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger der Einrichtung eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.

(8) Die Höhe des pauschalen Zuschusses gemäß § 6 Abs. 6 KitaFR bemisst sich nach der Anzahl der im Jahresdurchschnitt in der betreffenden Einrichtung belegten Plätze. Der Zuschuss beträgt:

- bei Frühstücksversorgung **50,00 €/Kind/Jahr** in Krippe und Kindergarten
- bei Vesperversorgung **25,00 €/Kind/Jahr** in Krippe, Kindergarten und Hort

(9) Die gemäß § 6 Abs. 7 KitaFR angemessene Kaltmiete wird für die vorhandenen maßgeblichen Flächen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zu einer Höhe von **5,11 €/ m²/Monat** anerkannt.

(10) Die gemäß § 6 Abs. 10 KitaFR gewährte erhöhte kalkulatorische Miete für Neubaumaßnahmen bemisst sich für die vorhandenen maßgeblichen Flächen nach dem Durchschnitt der durch den Kommunalen Immobilienservice (KIS) in den zwei vorhergehenden Jahren erhobenen Mieten für vergleichbare neuerrichtete Gebäude, die als Kindertagesstätte genutzt werden.

(11) Die erhöhte kalkulatorische Miete gem. § 6 Abs. 10 wird ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Inbetriebnahme des Neubaus als Kinderbetreuungseinrichtung erfolgte gewährt

4. Zu § 7

Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III –

(1) Für sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarf durch angemessene Pauschalbeträge. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

(2) Die Höhe der Pauschale beträgt pro Kind/Jahr:

	bis 100 Kinder	über 100 bis 200 Kinder	für weitere Kinder
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	491,00 €	295,00 €	147,00 €
Betreuung im Hort an der Schule	295,00 €	177,00 €	89,00 €

(3) Die Pauschale setzt sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

- sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (A) dazu gehören u. a.:
 - Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus
 - Dienst- Schutzbekleidung,
 - Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - Bücher, Zeitschriften,
 - Verbrauchsmaterial,
 - Honorare
- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (B) dazu gehören u. a.:
 - Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten/Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen,
 - Mieten für die o. g. Gegenstände

- sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte (C) dazu gehören u. a.:

- Personalkosten Verwaltung,
- Verwaltungsumlagen
- Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst
- Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
- Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen,
- Wäschereinigung,
- Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal
- Reisekosten,
- Mitgliedsbeiträge
- Abfindungen
- Impfungen, Führungszeugnisse

(4) Die Höhe der Pauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

		bis 100 Kinder	über 100 bis 200 Kinder	für weitere Kinder
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	A	108,02 €	64,90 €	32,34 €
	B	58,92 €	35,40 €	17,64 €
	C	324,06 €	194,70 €	97,02 €
	Summe	491,00 €	295,00 €	147,00 €
Betreuung im Hort an der Schule	A	64,90 €	38,94 €	19,58 €
	B	35,40 €	21,24 €	10,68 €
	C	194,70 €	116,82 €	58,74 €
	Summe	295,00 €	177,00 €	89,00 €

5. Zu § 8

Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)

(1) Die Höhe des in § 8 Abs. 1 KitaFR benannten Zuschusses beträgt 235,00 € je Vollbeschäftigteinheit (VBE) für das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt und in einem gesonderten Verfahren geregelt

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KitaFR anzuerkennende erhöhte Personalausstattung für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen beträgt bei einem Betreuungsbedarf von

- bis zu 4 h täglich – 0,075 Stelle/Kind
- über 4 h täglich – 0,100 Stelle/Kind

6. Zu § 11

Eigenleistungen

(1) Der Umfang der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € anerkannt.

Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2013 (Teil Straßenreinigung) vom 05.12.2012

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16, S. 3) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16, S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze

(öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Die Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß - und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung – StVO))
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem im § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grund-

stückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit In-Kraft-Treten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

RK	Gebiet	Zyklus Modul 1/2	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4+5	Reinigungs- pflicht: Fahrbahn	Reinigungs- pflicht: Gehwege
RK 1	Brandenburger Str. + Friedrich-Ebert-Str.	täglich	x	x	x	x	Landeshauptstadt Potsdam	Anlieger
RK 2	Innenstadt Potsdam	2 x wöchentlich	x	x	x	x	Landeshauptstadt Potsdam	Anlieger
RK 3	Innenstadt Babelsberg	1 x wöchentlich	x	x	x	x	Landeshauptstadt Potsdam	Anlieger
RK 4	Magistralen + Erschließungsstraßen	1 x vierwöchentlich	x	x	x	x	Landeshauptstadt Potsdam	Anlieger
RK 5	Magistralen + Erschließungsstraßen	1 x vierwöchentlich	x		x	x	Landeshauptstadt Potsdam	Anlieger
RK 6	Anliegerstraßen						Anlieger	Anlieger

Modul 1 Die Reinigung der Fahrbahnen und Innenkanten erfolgt ausschließlich mittels Kehrmaschine – **maschinelle Reinigung**.

Modul 2 Es erfolgt eine **ergänzende Reinigung** des Schnittgerinnes, vorhandener Mittelinseln sowie vorhandener Parkbuchten und Parktaschen mit geeigneten Mitteln.

Modul 3 Park- und Stadtplätze werden im Rahmen einer **kombinierten Mischreinigung** 1 x vierwöchentlich gesäubert.

Modul 4+5 Der aufgenommene Kehrriecht und das Laub aus dem Fahrbahnbereich sowie von den Park- und Stadtplätzen werden entsorgt.

(3) Erfolgt gemäß Straßenverzeichnis für einzelne Straßenabschnitte oder Hausnummern keine Fahrbahnreinigung der Stadt, so obliegt für diese Abschnitte dem Anlieger die Reinigungspflicht auch für die Fahrbahn.

(4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßfläche.

(5) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 4, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(6) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Unkraut, dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehrriecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die nach dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung unverzüglich nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege, mindestens aber in dem in Absatz 2 genannten Turnus, durchzuführen ist und der anfallende Kehrriecht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.

In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt, werden.

(7) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird mit Ausnahme der Reinigungsklasse 6 im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam entsorgt. Auf Gehwegen der Reinigungsklasse 1 bis 5 ist das Laub von den Anliegern auf Haufen zu setzen und zur Entsorgung bereit zu stellen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden.

In der Reinigungsklasse 6 liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen des § 7 der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vorzunehmen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet.
3. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 2 Kehrriecht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert,
4. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 4 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 5 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
6. entgegen § 3 Absatz 7 letzter Satz Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 2500,00 EURO geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Potsdam, den 12.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Ahornstraße	Babelsberg Süd		6
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	bei Nr. 1	4
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	FR Brauhausberg bis Einfahrt Observatorien	4
Albrechtshof	Groß Glienicke		6
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld		4
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	FR Grenzstraße bis Lankestraße	5
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	Nr. 83 und 85	6
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt		4
Alleestraße	Nauener Vorstadt		4
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke		6
Alt Drewitz	Drewitz	Sternstraße bis Neuendorfer Straße	6
Alt Drewitz	Drewitz	FR Nuthedamm bis Sternstraße	4
Alt Nowawes	Babelsberg Nord		3
Alter Markt (Platz)	Nördliche Innenstadt		4
Alter Markt (Staudenhof)	Nördliche Innenstadt		4
Alter Tornow	Templiner Vorstadt	Nr. 3	6
Alter Tornow	Templiner Vorstadt		4
Alter Weinberg	Groß Glienicke		6
Altes Rad	Eiche		4
Althoffstraße	Babelsberg Süd		4
Altstadtblick	Templiner Vorstadt		6
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt		4
Am alten Markt	Nördliche Innenstadt		4

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Am alten Mörtelwerk	Eiche		4
Am alten Mörtelwerk	Eiche	Nr. 9, 9 A, 11 bis 11 C, 13 und 15, 16 und 18	6
Am Anger	Groß Glienicke		6
Am Babelsberger Park	Babelsberg Nord		6
Am Bassin	Innenstadt		2
Am Böttcherberg	Klein Glienicke		6
Am Brunnen	Teltower Vorstadt		6
Am Buchhorst	Industriegelände		5
Am Bürohochhaus	Industriegelände		5
Am Denkmal	Groß Glienicke		6
Am Drachenberg	Bornstedt		6
Am Durchstich	Neu Fahrland		6
Am Eichenhain	Eiche		6
Am Fenn	Groß Glienicke		6
Am Fenn	Waldstadt I		6
Am Föhrenhang	Neu Fahrland		6
Am Försteracker	Teltower Vorstadt		6
Am Friedhof	Drewitz		6
Am Friedhof	Fahrland		6
Am Garten	Marquardt		6
Am Gehölz	Stern		4
Am Golfplatz	Nedlitz		4
Am Golfplatz	Nedlitz	Nr. 2 bis 20	6
Am Golmer Weinberg	Golm		6
Am großen Graben	Fahrland		6
Am Großen Herzberg	Eiche		6
Am Großen Horn	Neu Fahrland		6
Am Grünen Weg	Eiche		6
Am Gutstor	Groß Glienicke		6
Am Hämphorn	Sacrow		6
Am Hang	Nauener Vorstadt		6
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	Nr. 5, 5 A und 6 und Zufahrt zu Garagen	4
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	Zufahrt zum Landtag (Nr. 1 bis 4 und 8)	4
Am Heineberg	Bornim		6
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt		6
Am Hirtengraben	Drewitz		6
Am Kanal	Innenstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Platz der Einheit	2
Am Kanal	Innenstadt	FR Platz der Einheit bis Burgstraße	4
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	FR Burgstraße bis Große Fischerstraße	4
Am Kanal	Marquardt		6
Am Kirchberg	Neu Fahrland		4
Am Klubhaus	Babelsberg Süd		4
Am Krongut	Bornstedt		6
Am Küssel	Grube		6
Am Langen Berg	Eiche		4
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland		6
Am Luftschiffhafen	Potsdam West	FR von Zeppelinstraße bis Zufahrt LBS	4
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	FR Henning-von-Tresckow-Straße zur Bahnunterführung	4
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt		5
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	zwischen Bahngleisen und Kleingartensparte	6
Am Meedehorn	Sacrow		6
Am Mittelbusch	Stern		6
Am Moosfenn	Waldstadt II		4
Am Mühlenberg	Golm	FR von Bornimer Chaussee bis Karl-Lieb-knecht-Straße	4
Am Nattwerderschen Damm	Grube		6
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	FR Alleestraße bis Bertinistraße	4
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	FR Alleestraße bis Behlerstraße	4
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	Nr. 48, 49 und 50 B	6
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt		4
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt		5
Am Nuthetal	Schlaatz		4
Am Park	Groß Glienicke		6
Am Parkplatz	Neu Fahrland		6
Am Parkplatz	Paaren		6
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 16, 18, 20, 20 A, 40, 41, 41 A, 43 und 44	6
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	Vogelweide bis Nedlitzer Straße	4
Am Phloxgarten	Bornim		6
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt		6
Am Raubfang	Bornim		6
Am Rehweg	Neu Fahrland		6
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt		6
Am Schlahn	Groß Glienicke		6

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Am Schlangenfenn	Waldstadt II		4
Am Schlänitzsee	Marquardt		6
Am Schlosspark	Marquardt		6
Am Schragen	Jägervorstadt		5
Am Seeblick	Groß Glienicke		6
Am Silbergraben	Drewitz		6
Am Speicher	Templiner Vorstadt		6
Am Spitzen Berg	Fahrland		6
Am Sportplatz	Babelsberg Süd		4
Am Springbruch	Waldstadt II		4
Am Stadtrand	Waldstadt I		4
Am Stinthorn	Neu Fahrland	Nr. 8 bis 36 und 61 bis 74	6
Am Stinthorn	Neu Fahrland	FR ab B 2 bis zum Klinikeingang	4
Am Tempelberg	Eiche		6
Am Upstall	Fahrland		6
Am Urnenfeld	Golm		6
Am Vogelherd	Nedlitz		6
Am Wald	Marquardt		6
Am Wald	Teltower Vorstadt		6
Am Waldfrieden	Groß Glienicke		6
Am Waldrand	Klein Glienicke	Nr. 24 A, 24 B, 25 A, 27, 29	6
Am Waldrand	Klein Glienicke	FR OE bis Tannenstraße	4
Am Weinberg	Fahrland		6
Am Weißen See	Nedlitz		6
Am Wiesenrain	Grube		6
Am Wildpark	Potsdam West	Nr. 1 bis 4	5
Am Wildpark	Potsdam West	Zufahrt zu Nr. 1 A, 5 sowie Nr. 6	6
Am Windmühlenberg	Bornim		6
Am Zachelsberg	Golm		4
Am Zernsee	Golm		6
Amselweg	Marquardt		6
Amselweg	Bornim		6
Amtsstraße	Bornstedt		6
Amundsenstraße	Bornim		5
Amundsenstraße	Bornim	Nr. 18, 20, 20 A – C, 22, 24, 24 A – C, 24 E, 24 F, 42, 44 und 46	6
An den Eisbergstücken	Fahrland		6
An den Kopfweiden	Teltower Vorstadt		6
An den Korbweiden	Fahrland		6
An den Leddigen	Fahrland		6
An den Windmühlen	Babelsberg Süd		6
An der alten Kreisstraße	Marquardt		6
An der Alten Zauche	Schlaatz		4
An der Alten Zauche	Schlaatz	Nr. 2 A – D	4
An der Birnenplantage	Neu Fahrland		6
An der Brauerei	Industriegelände		6
An der Einsiedelei	Jägervorstadt		6
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt		6
An der Kirche	Groß Glienicke		6
An der Kornmühle	Templiner Vorstadt		6
An der Obstplantage	Marquardt		6
An der Parforceheide	Babelsberg Süd	FR Steinstraße für Nr. 86 – 104 (gerade) und 120 – 134 (gerade)	4
An der Pirschheide	Wildpark	36, 40, 41 und 42	4
An der Pirschheide	Wildpark	Zufahrt bis Hotel	4
An der Roten Kaserne	Nedlitz		4
An der Sandscholle	Babelsberg Süd		4
An der Sporthalle	Groß Glienicke		6
An der Sternwarte	Babelsberg Nord		4
An der Trift	Fahrland		6
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt		6
An der Wublitz	Marquardt		6
Angermannstraße	Nedlitz		6
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland		6
Anhaltstraße	Babelsberg Süd		4
Annemarie-Wolff-Platz	Bornstedter Feld		6
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld		4
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	Nr. 3	6
Apfelweg	Bornstedt		6
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz		4
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt		4
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd		4
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord		4
August-Bonnes-Straße	Bornstedter Feld	FR Jakob-von-Gundling-Straße bis Pappelallee	4

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
August-Bonnes-Straße	Bornstedter Feld	von Jakob-von-Gundling-Straße bis Carl-Christian-Horvath-Straße	4
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt		4
Baberowweg	Babelsberg Süd		6
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt		4
Bahnhofsstraße	Stern		4
Baldurstraße	Babelsberg Nord		4
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld		4
Bassewitzstraße	Neu Fahrland		6
Bassinplatz – Süd	Nördliche Innenstadt		2
Baumhaselring	Eiche		4
Baumschulenweg	Eiche		4
Bebraer Straße	Drewitz		6
Beethovenstraße	Stern		4
Beethovenstraße	Stern	Nr. 28, 30, 32, 34, 36 und 38	4
Beetzweg	Babelsberg Süd		4
Behlertstraße	Berliner Vorstadt	FR Berliner Straße bis Am Neuen Garten	4
Behlertstraße	Nauener Vorstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Am Neuen Garten	4
Behringstraße	Babelsberg Nord		4
Behringstraße	Babelsberg Nord	Nr. 61, 63, 65 und 67	6
Bendastraße	Babelsberg Nord		3
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt		2
Benzstraße	Babelsberg Süd		4
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt		4
Bergstraße	Groß Glienicke		6
Bergstraße	Marquardt		6
Bergweg	Babelsberg Nord		6
Bergweg	Marquardt		6
Berliner Straße	Berliner Vorstadt		4
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I		4
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt		4
Bertinistraße	Nauener Vorstadt		6
Bertiniweg	Nauener Vorstadt		6
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I		4
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld		4
Beyerstraße	Nauener Vorstadt		4
Biberweg	Babelsberg Süd		6
Binsenhof	Schlaatz		4
Birkenhügel	Eiche		6
Birkenstraße	Nauener Vorstadt		4
Birnenweg	Bornstedt		6
Birnenweg	Satzkorn		6
Bisamkiez	Schlaatz		4
Bisamkiez	Schlaatz	zwischen Nr. 101 und Tramgleise	4
Blumenstraße	Bornstedt		6
Blumenweg	Babelsberg Süd		5
Blumenweg	Marquardt		6
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt		4
Bornimer Chaussee	Golm		
Bornstedter Straße	Bornstedt		5
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt		1
Brauhausberg	Templiner Vorstadt		4
Braumannweg	Groß Glienicke		6
Breite Straße	Nördliche Innenstadt		4
Breiter Weg	Bornim		6
Brentanoweg	Jägervorstadt		4
Brentanoweg	Jägervorstadt	Nr. 9	6
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord		4
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 74 B – C	6
Bullenwinkel	Groß Glienicke		6
Burgstraße	Nördliche Innenstadt		4
Bussardweg	Bornstedt		6
Busweg	Neu Fahrland		6
Caputher Heuweg	Waldstadt II		4
Caputher Heuweg	Waldstadt II	Nr. 3 bis 31 (ungerade)	6
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld		4
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt		4
Charles-Tellier-Platz	Bornstedt		6
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Berliner Straße bis Französische Straße	2
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Französische Straße (Französische Kirche) bis Schopenhauerstraße	2
Chileplatz	Berliner Vorstadt		6
Chopinstraße	Stern		6

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Christophorusweg	Groß Glienicke		6
Clara-Schumann-Straße	Drewitz		4
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	Nr. 2 und Parkplatz (Fl. 0505-8-662/2)	4
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt		4
Concordiaweg	Babelsberg Nord		6
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz		4
Daimlerstraße	Babelsberg Nord		4
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt		6
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld		4
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld	Nr. 3	6
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld		5
Dianastraße	Babelsberg Süd		4
Dieselstraße	Babelsberg Süd		4
Döberitzer Straße	Fahrland		6
Dohlenweg	Groß Glienicke		6
Domstraße	Babelsberg Nord		4
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 6 A	6
Donarstraße	Babelsberg Nord		4
Donarstraße	Babelsberg Nord	Nr. 34	4
Dorfstraße	Grube		6
Dorfstraße	Satzkorn		6
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld		4
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR Hegelallee bis Breite Straße	2
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR Breite Straße bis Obere Planitz	4
Dr. Rudolf- Tschäpe Platz	Brandenburger Vorstadt		4
Drevesstraße	Teltower Vorstadt		4
Drewitzer Straße	Waldstadt I		5
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 2 A und B	6
Driftweg	Marquardt		6
Drosselweg	Marquardt		6
Dürerstraße	Berliner Vorstadt		4
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt		2
Ecksteinweg	Eiche		6
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I		4
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld	FR von Pappelalle bis Jakob-von-Gundling-Straße	4
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz		5
Ehrenpfortenbergstraße	Golm		6
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche		5
Eichbergstraße	Nauener Vorstadt		6
Eichelkamp	Nedlitz		6
Eichenallee	Bornstedt		4
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn		6
Eichenring	Eiche		4
Eichenweg	Babelsberg Süd		6
Eichenweg	Golm		6
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt		4
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld		4
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt		4
Emil-Jannings-Straße	Babelsberg		
Erich-Arendt-Straße	Nedlitz		4
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld		4
Erich-Pommer-Straße	Drewitz		5
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	FR nur für Hauptfahrbahn	4
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	Wohnstraße Nr. 21 bis 40	6
Erlenhof	Schlaatz		4
Ernst-Busch-Platz	Drewitz		4
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz		4
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke		6
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld		4
Eschenweg	Marquardt		6
Eschenweg	Golm		6
Espengrund	Babelsberg Nord		4
Esplanade	Bornstedter Feld		4
Eulenkamp	Stern		6
Fahrländer Allee	Marquardt		
Fahrländer Chaussee	Fahrland		
Fahrländer Damm	Nedlitz		6
Fahrländer Straße	Marquardt		4
Fahrländer Straße	Marquardt	Nr. 2 A, 2 F bis 2 H, 3, 3 A, 4 A, 4 B, 5, 5 A bis 5 C	6
Fahrländer Weg	Marquardt		6
Fährstraße	Sacrow		6
Fährweg	Marquardt		6

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Fährweg	Uetz		6
Falkenhorst	Schlaatz		4
Falknerstraße	Golm		6
Fasanenring	Bornim		6
Fasanenweg	Marquardt		6
Fehlowweg	Fahrland		6
Feldweg	Grube		6
Feldweg	Potsdam West		6
Ferdinand-Jühlke-Weg	Bornstedter Feld		6
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt		4
Fichtenallee	Stern		6
Fichtestraße	Potsdam West		4
Filchnerstraße	Babelsberg Nord		6
Finkenweg	Templiner Vorstadt		4
Finkenweg	Templiner Vorstadt	Nr. 5	6
Finkenweg	Marquardt		6
Fintelmannstraße	Bornstedter Feld		6
Fischerweg	Fahrland		6
Florastraße	Bornim	FR zwischen Hügelweg und Potsdamer Straße	6
Florastraße	Bornim	Werner-Nerlich-Bogen bis Hügelweg	6
Flotowstraße	Stern		4
Fontanestraße	Babelsberg Nord		4
Fontanestraße	Neu Fahrland		6
Forstallee	Groß Glienicke		6
Försterweg	Babelsberg Süd		4
Forststraße	Potsdam West		5
Forststraße	Potsdam West	neben Forststraße 126 und Ungerstraße 1 und Nr. 104 A, F,G und 109 A	6
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd		4
Französische Straße	Nördliche Innenstadt		2
Freiheitstraße	Groß Glienicke		6
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord		6
Friedhofsgasse	Teltower Vorstadt		4
Friedhofsweg	Fahrland		6
Friedrich-Ebert-Straße	Nauener Vorstadt	FR Breite Straße bis Am Kanal	4
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR Am Kanal bis Charlottenstraße	2
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR Charlottenstraße bis Nauener Tor	1
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR Nauener Tor bis Alleestraße	4
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt und Babelsberg		4
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt		6
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld		6
Friedrich-List-Straße	Babelsberg		4
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz		4
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I		4
Friesenstraße	Babelsberg Süd	FR von Großbeerenstraße bis Dieselstraße	4
Fritze-Bollmann-Steig	Grube		6
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld		5
Fritz-Lang-Straße	Drewitz		4
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt		6
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd		4
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	Nr. 50 – 53	6
Fuchsweg	Golm		6
Fuldaer Straße	Stern		6
Fultonstraße	Babelsberg Süd		4
Gagarinstraße	Stern		4
Gagarinstraße	Stern	Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28	6
Galleistraße	Stern		4
Galliner Damm	Golm		6
Ganghoferstraße	Neu Fahrland		6
Garnstraße	Babelsberg Nord		3
Gartenstraße	Babelsberg Süd		4
Gartenstraße	Fahrland	FR Döberitzer Straße bis von-Stechow-Straße	5
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland		6
Gaußstraße	Stern		4
Geiselbergstraße	Golm	FR Am Mühlenberg bis Golmer Damm	5
Geiselbergstraße	Golm	von Golmer Damm bis Weinmeisterstraße	6
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld		4
Georg-Potente-Weg	Bornstedter Feld		6
Gerlachstraße	Drewitz	FR Zum Kirchsteigfeld bis Nutheschneelstraße	4
Gerlachstraße	Drewitz	von alte Neuendorfer Straße bis Zum Kirchsteigfeld	6
Gerlachstraße	Drewitz	Nr. 1 A bis 3	6
Gersthofweg	Bornim		6
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord		4

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld		4
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	FR Zeppelinstraße bis Am Neuen Palais	4
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 51, 51 A – C und 51 E – H	6
Giebelweg	Groß Glienicke		6
Ginsterweg	Waldstadt II		4
Gladiolenweg	Satzkorn		6
Glasmeyerstraße	Babelsberg Nord		4
Glienicker Brücke (Vorplatz)	Berliner Vorstadt		4
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke		4
Glienicker Weg	Kartzow		6
Gluckstraße	Stern		4
Glumestraße	Nauener Vorstadt		4
Goetheplatz	Babelsberg Nord		6
Goethestraße	Babelsberg Nord		4
Goethestraße	Babelsberg Nord	zwischen Hsnr. 36 und 38 sowie Nr. 38 A, 40 A und 42 A	6
Golmer Chaussee	Bornim	FR Mitschurinstraße bis OA	6
Golmer Damm	Golm		6
Golmer Fichten	Golm		4
Gontardstraße	Potsdam West		4
Grabenstraße	Bornstedt		6
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt		6
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt		4
Grenzallee	Nedlitz		6
Grenzstraße	Babelsberg Nord	FR Alt Nowawes bis Karl-Liebknecht-Straße	3
Grenzstraße	Babelsberg Nord	von Wollestraße bis Alt Nowawes	6
Griebnitzstraße	Klein Glienicke		6
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt		4
Größenstraße	Bornim		6
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd, Stern		4
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		4
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	Nr. 43, 43 A und 43 B	6
Grotianstraße	Stern		4
Grüner Weg	Bornim		6
Grüner Weg	Groß Glienicke		6
Grünstraße	Babelsberg Süd		4
Guido-Seeber-Weg	Drewitz		5
Günther-Simon-Straße	Drewitz		4
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR Schopenhauer Straße bis Hebbelstraße	2
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hebbelstraße bis Berliner Straße	4
Gutsstraße	Bornim		6
Habichthorst	Schlaatz		4
Habichtweg	Bornstedt		6
Habichtweg	Golm		6
Haebelinweg	Templiner Vorstadt		6
Haeckelstraße	Potsdam West		4
Hainholzstraße	Nedlitz		6
Handelshof	Industriegelände		5
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6
Hannoversche Straße	Fahrland		6
Hans-Albers-Straße	Drewitz		4
Hans-Grade-Ring	Stern		4
Hans-Kölle-Weg	Bornstedter Feld		6
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost		4
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt		4
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt		5
Haseleck	Marquardt		6
Haselnussring	Bornim		6
Haseloffweg	Uetz		6
Hasensprung	Teltower Vorstadt		6
Hasensteg	Fahrland		6
Hauptbahnhof (Bussteige ÖPNV)	Nördliche Innenstadt		
Hauptbahnhof (Fahrbahn)	Nördliche Innenstadt		
Hauptbahnhof (Gehwege)	Nördliche Innenstadt		
Hauptbahnhof (Kurzzeitparkplatz)	Nördliche Innenstadt		
Hauptbahnhof (Taxispur)	Nördliche Innenstadt		
Hauptstraße	Marquardt		4
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	FR Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	2
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	FR Kurfürstenstraße bis Am Neuen Garten	4
Hechtsprung	Groß Glienicke		4
Heckenstraße	Bornim		6
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	FR von Schopenhauerstraße bis Nauener Tor	4

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	Nr. 18 und 18 A	6
Hegelallee – alt	Nördliche Innenstadt		2
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt		6
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt		6
Heideweg	Babelsberg Süd		5
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt		4
Heimrode	Teltower Vorstadt		6
Heiner-Carow-Straße	Babelsberg		6
Heinestraße	Babelsberg Nord		4
Heinrich-George-Straße	Babelsberg		
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland		6
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR Breite Straße bis Bahnhof Rehbrücke	4
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	Nebenfahrbahn	4
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd		4
Heinrich-Zeiningen-Straße	Bornstedter Feld		5
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt		4
Helmholtzstraße	Berliner Vorstadt		4
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke		6
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt		4
Herderstraße	Babelsberg Nord		4
Hermann-Elflein-Straße	Nördliche Innenstadt		2
Hermann-Göriz-Straße	Bornstedter Feld		6
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	FR Rosa-Luxemburg-Straße bis Bruno-H.-Bürger-Straße	4
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 61 – 77 (ungerade), 56 – 64 (gerade)	6
Hermann-Mächtig-Straße	Bornstedter Feld		5
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld		4
Hermann-Muthesius-Straße	Schlaatz		4
Hermann-Struve-Straße	Bornim		6
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld		4
Herthastraße	Babelsberg Nord		5
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz		4
Herzbergstraße	Bornim		6
Hessestraße	Nauener Vorstadt		4
Hiroshima-Nagasaki-Platz	Babelsberg Nord		6
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt		4
Höhenstraße	Nauener Vorstadt		4
Hoher Weg	Babelsberg Nord		6
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt		4
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	Nr. 11	4
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld		5
Horstweg	Babelsberg Süd		5
Horstweg	Babelsberg Süd	Nr. 53, 53 A bis 53 B	6
Hubertusdamm	Stern		4
Hügelweg	Bornim		6
Hügelweg	Bornim	Nr. 66 und 68	6
Hügelweg	Neu Fahrland		6
Hugstraße	Bornim	FR Potsdamer Straße bis Mitschurinstraße	5
Hugstraße	Bornim	Nr. 3 – 29	6
Humboldtbrücke	Zentrum Ost		
Humboldttring	Zentrum Ost	FR für Wohngebiet sowie Babelsberger Straße bis Nuthestraße, einschl. Auf- und Abfahrt Schnellstraße	4
Humboldttring	Zentrum Ost	Nr. 32 bis 120 gerade	6
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt	Planstraße Landtag	4
Im Apfelgarten	Neu Fahrland		6
Im Bogen	Potsdam West		4
Im Hirschen	Groß Glienicke		6
Im Park	Marquardt		6
Im Schäferfeld	Stern		6
Im Winkel	Fahrland		6
Immenseestraße	Potsdam West		6
In den Neuen Höfen	Drewitz		6
In den Obstplantagen	Uetz		6
In der Aue	Stern	FR Steinstraße bis Einfahrt Klinik	4
In der Aue	Stern	von Beethovenstraße bis Einfahrt Klinik	6
In der Feldmark	Golm		4
In der Feldmark	Golm	neben Nr. 7, sowie neben Nr. 17	4
Inselhof	Schlaatz		4
Interessantenweg	Groß Glienicke		6
Isoldestraße	Groß Glienicke		6
Jagdhausstraße	Stern		5
Jagdhausstraße	Stern	Nr. 1, 4 bis 6 sowie 23 bis 28 und 31 bis 33	5
Jägerallee	Jägervorstadt		5

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 37 A bis I	6
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 38, 39 und 40	6
Jägersteig	Babelsberg Süd		4
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt		2
Jägerstraße	Golm		6
Jahnstraße	Babelsberg Süd		4
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld	FR August-Bonnes-Straße bis Georg-Hermann-Allee	4
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld	von Georg-Hermann-Allee bis Eduard-Engel-Straße	4
Johan-Boumann-Platz	Bornstedter Feld		6
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld		4
Johannes-Kepler-Platz	Stern		4
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld		4
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I		4
Johannsenstraße	Babelsberg Nord		4
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord		4
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt	keine FR für Lieferstraße hinter Am Kanal 54 – 61	4
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord		6
Jutestraße	Babelsberg Nord		4
Kaffeeweg	Eiche		6
Kahlenbergstraße	Eiche		6
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		5
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche	Nr. 27, 27 A bis 27 C, Weg zwischen 34 A und 35, 123 und 124	6
Kantstraße	Potsdam West		4
Karl-Foerster-Straße	Zentrum Ost		4
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord		3
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld		5
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord	FR Großbeerenstraße bis Semmelweisstraße	3
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord	von Hoher Weg bis Semmelweisstraße	6
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	FR Reiherbergstraße bis Am Zachelsberg	4
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	Weg zwischen Karl-Liebkecht-Straße 29 und Reiherbergstraße 8	6
Karl-Liebkecht-Straße	Golm	Wohnstraße bei Nr. 1 – 11 sowie Nr. 12 – 23	6
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord		4
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld		4
Kartzower Dorfstraße	Fahrland		6
Kastanienallee	Potsdam West	FR Geschwister-Scholl-Straße bis Yachthafen	4
Kastanienweg	Satzkorn		6
Katharinastraße	Stern		6
Katharinenholzstraße	Bornstedt		6
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I		4
Käuzchenweg	Golm		6
Käuzchenweg	Waldstadt I		6
Kellerstraße	Stern		6
Ketziner Straße	Fahrland	FR OE bis Schule	5
Ketziner Straße	Fahrland	Nr. 39 A – 39 C	6
Kiefernring	Waldstadt II		4
Kienhorststraße	Fahrland		6
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld		4
Kietzer Straße	Fahrland		6
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt		4
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt	FR für Parkstraße zwischen Nr. 17 bis 23	4
Kirchstraße	Drewitz		6
Kirschallee	Bornstedt	Verkehrsstraße	4
Kirschallee	Bornstedt	Nr. 1 – 4	6
Kladower Straße	Sacrow		6
Kleewall	Babelsberg Süd		6
Kleiberweg	Golm		6
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt		4
Kleine Straße	Babelsberg Süd		4
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		4
Kleingartenweg	Marquardt		6
Klopstockstraße	Babelsberg Nord		4
Knobelsdorffstraße	Potsdam West		4
Köhlerplatz	Brandenburger Vorstadt		4
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	FR Großbeerenstraße bis DRK Nr. 106	4
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	von Großbeerenstraße bis Otto-Haseloff-Straße	6
Kohlmeisenweg	Marquardt		6
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt		4

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Königsweg	Fahrland		6
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR für Verkehrsstraße	5
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	für Parkstraße	4
Konsumhof	Babelsberg Süd		4
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	FR Benzstraße bis Althoffstraße	4
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	neben Nr. 32	4
Koppelweg	Satzkorn		6
Körnerweg	Babelsberg Nord		6
Kossätenweg	Golm		6
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt		6
Krampnitzer Straße	Sacrow		6
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke		6
Kreuzstraße	Babelsberg Nord		3
Kreuzweg	Satzkorn		6
Kuckucksruf	Waldstadt I		6
Kuhforddamm	Golm		6
Kuhforter Damm	Eiche		6
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt		4
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt	FR Behlertstraße bis Hebbelstraße	4
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Hebbelstraße	2
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägerstadt	Ruinenbergkasernen	6
Kurze Straße	Teltower Vorstadt		4
Küsselstraße	Templiner Vorstadt		4
Küsselstraße	Templiner Vorstadt	FR zwischen Nr. 25 und 33	4
Landhausweg	Groß Glienicke		6
Lange Brücke	Südliche Innenstadt		
Langhansstraße	Nauener Vorstadt		6
Lankestraße	Klein Glienicke		4
Laplacering	Stern		4
Laubenweg	Grube		6
Leiblstraße	Nördliche Innenstadt		4
Leibnizring	Stern		4
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	FR ohne Uferweg	4
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	Nr. 14, 14 A und 60 A	6
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt		4
Leiterstraße	Templiner Vorstadt		4
Lendelallee	Bornstedt		6
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	FR Zeppelinstraße bis Sellostraße	4
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 36, 37 und von Sellostraße bis Ende	4
Lerchensteig	Nedlitz		5
Lessingstraße	Babelsberg Nord		4
Lessingstraße	Babelsberg Nord	Nr. 20, 20 A bis D	6
Liefelds Grund	Waldstadt II		4
Lilian-Harvey-Straße	Babelsberg		
Lilienthalstraße	Stern		4
Lindenallee	Eiche		6
Lindenallee	Brandenburger Vorstadt		6
Lindengrund	Eiche		6
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hegelallee bis Charlottenstraße	2
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR Breite Straße bis Charlottenstraße	4
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	Zufahrt Breite Straße 15 bis 23	4
Lindenstraße	Satzkorn		6
Lindstedter Chaussee	Bornim		6
Lindstedter Straße	Eiche		6
Lindstedter Weg	Sanssouci		6
Lisdorf	Waldstadt I		6
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld		4
Lortzingstraße	Stern		5
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost		4
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost	Nr. 18	6
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke		6
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld		4
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld		6
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt		4
Luisenplatz	Innenstadt		2
Luisenplatz (Platz)	Innenstadt		2
Lutherplatz	Babelsberg Süd		4
Lutherstraße	Babelsberg Nord		3
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz		4
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld		4
Mangerstraße	Berliner Vorstadt	FR von Behlertstraße bis Otto-Nagel-Straße	4
Mangerstraße	Berliner Vorstadt	FR von Otto-Nagel-Straße bis Berliner Straße	4
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld		4
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld		4

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld		4
Märkerring	Fahrland		6
Marlene-Dietrich-Allee	Medienstadt		4
Marquardter Chaussee	Bornim	FR bis OA	5
Marquardter Damm	Bornim		6
Marquardter Straße	Bornim		6
Marquardter Straße	Fahrland	FR Ketziner Straße bis OA	4
Marquardter Straße	Fahrland	Nr. 1 bis 3	4
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland		6
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt		4
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt		4
Max-Born-Straße	Stern		4
Max-Eyth-Allee	Bornim	FR Forschungsinstitut bis Lerchensteig	5
Max-Eyth-Allee	Bornim	Nr. 10 und 11	5
Max-Eyth-Allee	Bornim	Nr. 35 B, 38 und 43	6
Maxie-Wander-Straße	Kirchsteigfeld		4
Max-Planck-Straße	Südliche Innenstadt		4
Max-Planck-Straße	Südliche Innenstadt	ab Sackgasse bis Nr. 10 und 10 A	6
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost		4
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld		6
Maybachstraße	Potsdam West		4
Mehlbeerenweg	Eiche		4
Meisenweg	Golm		6
Meisenweg	Waldstadt I		6
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt		4
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld		5
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern		4
Menzelstraße	Berliner Vorstadt		4
Merkurstraße	Babelsberg Süd		6
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	FR bis OA	5
Milanhorst	Schlaatz		4
Milanring	Fahrland		6
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld		4
Mitschurinstraße	Bornim		6
Mitteldamm	Babelsberg Süd		4
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt		2
Mittelweg	Potsdam West		6
Möbelhof	Industriegelände		5
Moosglöckchenweg	Waldstadt II		4
Mövenstraße	Klein Glienicke		6
Mozartstraße	Stern		5
Mühlenbergweg	Jägervorstadt		6
Mühlendamm	Golm		6
Mühlendamm	Grube		6
Mühlenring	Fahrland		6
Mühlenstraße	Babelsberg Nord		4
Mühlenweg	Berliner Vorstadt		6
Müllerstraße	Babelsberg Nord		3
Müllerweg	Fahrland		6
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	FR von Zeppelinstraße bis Meistersingerstraße	4
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	von Meistersingerstraße bis Feuerbachstraße	4
Nattwerder Weg	Grube		6
Nedlitzer Holz	Nedlitz		4
Nedlitzer Straße	Nedlitz	FR bis OA	5
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld		4
Neue Dorfstraße	Grube		6
Neue Kirschallee	Bornim		6
Neue Straße	Babelsberg Nord		4
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd		4
Neuendorfer Straße	Stern		5
Neuendorfer Straße	Drewitz	Neuendorfer Straße bis Sternstraße	6
Neuhainholz	Neu Fahrland		6
Newtonstraße	Stern		4
Newtonstraße	Stern	neben Nr. 12	6
Nibelungenstraße	Groß Glienicke		6
Niels-Bohr-Ring	Stern		4
Nietnerstraße	Bornstedter Feld		6
Nuthedamm	Drewitz		5
Nuthedamm	Drewitz	Nr. 28 B und 28 C	6
Nuthestraße		für Auf- und Abfahrten	5
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt		6
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord		6
Ochsentrift (zu den drei Mohren)	Fahrland		6
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd		4

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld		5
Oskar-Meißter-Straße	Drewitz		4
Otterkiez	Schlaatz		4
Otterweg	Babelsberg Süd		6
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord		4
Otto-Hahn-Ring	Stern		4
Otto-Haseloff-Straße	Stern	FR von Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	4
Otto-Haseloff-Straße	Stern	Ziolkowskistraße bis Galileistraße	6
Otto-Haseloff-Straße	Stern	Jagdhausstraße bis Kohlhasenbrücker Straße	6
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt		4
Paarener Dorfstraße	Paaren		6
Paarener Mühlenweg	Paaren		6
Paetowstraße	Templiner Vorstadt		6
Pannenbergstraße	Bornim		6
Pappelallee	Fahrland		6
Pappelallee	Bornstedt		5
Pappelhof	Schlaatz		4
Parallelweg	Stern		6
Paretzer Straße	Uetz		
Parkstraße	Jägervorstadt		4
Parzivalstraße	Groß Glienicke		6
Pasteurstraße	Babelsberg Nord		3
Patrizierweg	Stern	FR von Lortzingstraße bis Steinstraße	4
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld		5
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd		4
Paul-Wegener-Straße	Drewitz		4
Persiusstraße	Nauener Vorstadt		4
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd		4
Peter-Huchel-Straße	Bornstedter Feld		6
Pietschkerstraße	Stern		4
Pilzweg	Groß Glienicke		6
Pirolweg	Golm		6
Plantagenplatz	Babelsberg Nord		3
Plantagenstraße	Babelsberg Nord		3
Plattenweg	Marquardt		6
Platz der Einheit (Platz)	Nördliche Innenstadt		2
Platz der Einheit (Straße)	Nördliche Innenstadt		2
Pomonaring	Bornim		6
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt		2
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	FR Kreisverkehr Sacrower Allee bis Am Park	5
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	Nr. 17 C – G	6
Potsdamer Chaussee	Fahrland		
Potsdamer Straße	Paaren		
Potsdamer Straße	Bornstedt/Bornim		5
Potsdamer Straße	Bornstedt/Bornim	Nr. 106, 107, 107 A – B	6
Potsdamer Straße	Fahrland		6
Prager Straße	Babelsberg Süd		6
Priesterstraße	Fahrland		6
Priesterweg	Drewitz		6
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd		4
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	FR Alleestraße bis Hessestraße	4
Ratsweg	Marquardt		6
Ratsweg	Stern		5
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt		6
Rehsprung	Groß Glienicke		6
Reiherbergstraße	Golm		5
Reiherweg	Bornstedt	FR für Verkehrsstraße	4
Reiterweg	Nauener Vorstadt	FR Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	4
Reiterweg	Nauener Vorstadt	Nr. 4 bis 11	6
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt		4
Reuterstraße	Babelsberg Nord		4
Ribbeckstraße	Bornstedt		4
Ribbeckstraße	Bornstedt	Nr. 50 und 51	6
Ribbeckweg	Groß Glienicke		6
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld		4
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld		6
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke		4
Ringstraße	Neu Fahrland		6
Robert-Baberske-Straße	Drewitz		4
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord		5
Röhrenstraße	Stern		4
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord		4
Roseggerstraße	Potsdam West		4
Rosenstraße	Babelsberg Süd		4

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Rosenweg	Satzkorn		6
Roßkastanienstraße	Eiche		4
Rotdornweg	Babelsberg Süd		6
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd		4
Rotkehlchenweg	Fahrland		6
Rubensstraße	Berliner Vorstadt		4
Rückertstraße	Bornim	Potsdamer Straße bis Marquardter Chaussee	5
Rückertstraße	Bornim	FR Marquardter Chaussee bis Lerchensteig	5
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR Alt Nowawes bis Plantagenstraße	3
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 13 und 15	3
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR Plantagenstraße bis OA	4
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd		4
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt		4
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt		6
Saarmunder Straße	Waldstadt II		4
Sacrower Allee	Groß Glienicke		4
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Nr. 11 – 15 (ungerade), 53 A, 55 A	4
Salzmannweg	Bornstedter Feld		5
Sattlerstraße	Jägervorstadt		6
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn		6
Satzkorn Dorfstraße	Satzkorn		6
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn		6
Satzkorn Weg	Marquardt		6
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord	FR Rosa-Luxemburg-Straße bis Karl-Marx-Straße	4
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord	Rosa-Luxemburg-Straße bis Hermann-Maaß-Straße	6
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord	Nr. 21	6
Schäferweg	Stern		6
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	FR Behringstraße bis Domstraße	4
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	6
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt		4
Schilfhof	Schlaatz		4
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt		4
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt		4
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt		4
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR Friedrich-Engels-Straße bis Schlaatzstraße	4
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	Nr. 7, 9 und 11	6
Schlänitzeer Weg	Grube		6
Schlegelstraße	Jägervorstadt		4
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt		4
Schloßweg	Satzkorn		6
Schlüterstraße	Potsdam West	FR Gontardstraße bis Forststraße	4
Schlüterstraße	Potsdam West	Nr. 9	6
Schmidtshof	Grube		6
Schmiedegasse	Jägervorstadt		6
Schneiderweg	Bornim		6
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Verkehrsstraße von Voltaireweg bis Breite Straße	5
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Wohnstraße Nr. 10 bis 13 von Brandenburger Straße bis Charlottenstraße	2
Schopenhauerstraße – alt	Brandenburger Vorstadt	FR Wohnstraße Nr. 14 bis 18 von Hegelallee bis Brandenburger Straße	2
Schoriner Weg	Marquardt		6
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord		3
Schräger Weg	Bornim		6
Schubertstraße	Stern		5
Schulplatz	Bornstedt		4
Schulsteig	Stern		6
Schulstraße	Babelsberg Süd		4
Schusterweg	Marquardt		6
Schwanenallee	Berliner Vorstadt		6
Schwarzer Weg	Grube		6
Schwarzer Weg	Paaren		6
Schwarzschildstraße	Stern		4
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt		4
Seepromenade	Groß Glienicke	FR Glienicker Dorfstraße bis Richard-Wagner-Straße	4
Seepromenade	Groß Glienicke	Richard-Wagner-Straße bis Ende	6
Seestraße	Berliner Vorstadt		4
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt		4
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord	FR Karl-Liebknecht-Straße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	4
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord	von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	6

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Siedlungsweg	Eiche		6
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt		4
Siegward-Sprotte-Straße	Templiner Vorstadt		6
Siemensstraße	Babelsberg Süd		4
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz		4
Sonnenlandstraße	Potsdam West		6
Sonnentaustraße	Waldstadt II		4
Sonnenweg	Neu Fahrland		6
Spechtweg	Golm		6
Sperberhorst	Schlaatz		4
Sperberweg	Golm		6
Spielstraße	Marquardt		6
Spindelstraße	Babelsberg Nord		3
Spitzweggasse	Babelsberg Nord		6
Spornstraße	Nördliche Innenstadt		4
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke		6
Stadtheide	Potsdam West		4
Stadtplatz Drewitz	Drewitz		4
Stadtplatz Kirchsteigfeld (PF)	Kirchsteigfeld		4
Stadtplatz Schlaatz	Schlaatz		4
Stadtplatz Zentrum-Ost	Zentrum Ost		4
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd		4
Steinstraße	Babelsberg Süd	FR August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße	4
Steinstraße	Babelsberg Süd	Nr. 27 und 27 A	6
Steinstraße	Stern	Großbeerenstraße bis OA	4
Stephensonstraße	Babelsberg Süd		4
Sternstraße	Drewitz	Nr. 17 und 64 bis 66	4
Sternstraße	Drewitz	FR Zum Kirchsteigfeld bis Hans-Albers-Straße	4
Sternstraße	Drewitz	FR Gaußstraße bis Jagdhausstraße	4
Sternstraße	Drewitz	Nr. 30, 31 sowie 63 B, E und F	6
Sternstraße	Drewitz	FR Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld	4
Sternstraße	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Schnellstraße	6
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt		4
Stormstraße	Potsdam West	Weg zu den Hausnummern 11 bis 44	6
Stormstraße	Potsdam West		4
Strandweg	Grube		6
Strandweg	Nedlitz		6
Straße des Friedens	Satzkorn		6
Straße zum Bahnhof	Satzkorn		6
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord		4
Tannenstraße	Klein Glienicke		6
Tannenweg	Klein Glienicke		6
Teltower Damm	Schlaatz		6
Templiner Straße	Templiner Vorstadt		4
Thaerstraße	Bornstedt		6
Theodor-Echtermeyer-Straße	Bornstedter Feld		6
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke		6
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg Nord		6
Thomas-Müntzer-Straße	Golm		6
Tieckstraße	Jägervorstadt		4
Tiroler Damm	Waldstadt I		6
Tizianstraße	Berliner Vorstadt		4
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	Nr. 21 – 25	6
Tornowstraße	Templiner Vorstadt		4
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 40, 47 und 48 A	4
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 35 – 38	6
Trebbiner Straße	Drewitz	FR Nuthedamm bis OA	5
Trebbiner Straße	Drewitz	Nr. 5 A, 31, 31 A – 31 C	6
Triftweg	Groß Glienicke		6
Tristanstraße	Groß Glienicke		6
Tschaikowskiweg	Stern		6
Tschudistraße	Neu Fahrland		5
Tschudistraße	Neu Fahrland	Nr. 4, 4 A und 5	6
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	FR Spindelstraße bis Garnstraße	3
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	Nr. 20, 22, 26, 27, 27 A, 30 und 32	6
Tulpenweg	Satzkorn		6
Türkstraße	Nördliche Innenstadt		4
Turmfalkenweg	Golm		6
Turmstraße	Drewitz		6
Turnstraße	Babelsberg		3
Uetzer Dorfstraße	Uetz	Buswendeschleife	6
Uhlandstraße	Babelsberg Nord		4
Ulanenweg	Jägervorstadt		4

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Ulmenstraße	Babelsberg Süd		4
Ulmenstraße	Babelsberg Süd	zwischen Hausnummern 2 bis 4 (Flstk. 577, 579)	6
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke		6
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt		5
Ungerstraße	Potsdam West		6
Unter den Eichen	Waldstadt I		6
Verkehrshof	Industriegelände		5
Verlängerte Amtsstraße	Bornim		6
Viereckremise	Nedlitz		4
Virchowstraße	Babelsberg Nord		4
Vogelbeerenweg	Eiche		4
Vogelsang	Teltower Vorstadt		6
Vogelweide	Nauener Vorstadt		6
Voltaireweg	Jägervorstadt		5
Voltastraße	Babelsberg Nord		4
von-Stechow-Straße	Fahrland	FR Ketziner Straße bis Gartenstraße	4
Wagnerstraße	Stern		6
Waldhornweg	Stern		6
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke		4
Waldstraße	Teltower Vorstadt		6
Waldweg	Groß Glienicke		6
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt		4
Walnussring	Bornim		6
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld	FR Paul-Engelhard-Straße bis Erich-Mendelsohn-Allee	4
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld	von Orville-Wright-Straße bis Erich-Mendelsohn-Allee	6
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Rudolf-Moos-Straße	4
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	von Rudolf-Moos-Straße bis Ende	6
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	Nr. 25 bis 29, 52 und 53	6
Wannseestraße	Klein Glienicke	Hauptstraße	4
Wannseestraße	Klein Glienicke	Nr. 1 bis 8	6
Wasserstraße	Babelsberg Nord		6
Wattstraße	Babelsberg Süd		4
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße	3
Weberstraße	Fahrland		6
Weg nach Bornim	Eiche		6
Weg zum Krampnitzsee	Neu Fahrland		6
Weidendamm	Babelsberg Süd		4
Weidenhof	Schlaatz		4
Weinbergstraße	Jägervorstadt		4
Weinmeisterstraße	Golm		4
Weinmeisterweg	Sacrow		6
Weißdornweg	Eiche		4
Wendensteig	Groß Glienicke		6
Werderscher Damm	Golm		6
Werderscher Damm	Wildpark		4
Werderscher Weg	Potsdam West		6
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim		6
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt		4
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR Verkehrsstraße	4
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord		3
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt		4
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26	6
Wiesekiez	Schlaatz		4
Wiesenhof	Schlaatz		4
Wiesenstraße	Zentrum Ost		4
Wiesenweg	Marquardt		6
Wildapfelweg	Eiche		4
Wildbirnenweg	Eiche		4
Wildeberstraße	Stern		6
Wildkirschenweg	Eiche		4
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		6
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt		2
Willi-Frohwein-Platz	Babelsberg Süd		6
Willi-Schiller-Weg	Drewitz		4
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz		4
Windmühlenweg	Bornim		6
Wirtschaftsweg	Potsdam West	zwischen Forststraße – Gontardstraße	6
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz		4
Wollestraße	Babelsberg Nord		4
Wublitzstraße	Grube	FR OE bis OA	5
Wublitzstraße	Grube	Nr. 1 – 3	6

Straßenname	Ortsteil	Abschnitt	RK 2013
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt		2
Zeppelinstraße	Potsdam West	FR OE bis Luisenplatz	4
Zeppelinstraße	Potsdam West	Wohnstraße Nr. 173 bis 178	6
Zeppelinstraße	Potsdam West	Wohnstraße zwischen Auf dem Kiewitt und Breite Straße	4
Zeppelinstraße	Potsdam West	Nr. 121 E – F, 122, 122 A – B und 123	6
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt		4
Ziolkowskistraße	Stern		4
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland		6
Zu den drei Mohren (Ochsentrift)	Fahrland		6
Zum Bahnhof Pirschheide	Potsdam West		4
Zum Bahnhof Pirschheide	Wildpark	LBS-Tunnel	4
Zum Bahnübergang	Marquardt		6
Zum großen Herzberg	Golm		6
Zum Heizwerk	Industriegelände		5
Zum Jagenstein	Waldstadt II		4
Zum Kahleberg	Waldstadt II		4
Zum Kahleberg	Waldstadt II	Nr. 18 bis 26 gerade	6
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz		5
Zum Krampnitzsee	Krampnitz		6
Zum Mühlenteich	Golm		6
Zum Teich	Kirchsteigfeld		6
Zum Teufelssee	Waldstadt II		4
Zum Teufelssee	Waldstadt II	zwischen Nr. 2 und 4	6
Zum Weißen See	Neu Fahrland		6
Zum Weizenring	Bornim		6
Zum Windmühlenberg	Bornim		6
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt		4
Zur Nuthe	Waldstadt I		6

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2013 (Teil Straßenreinigung)

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16, S. 3) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16, S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam (Teil Straßenreinigung) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

Für den im Übrigen durchgeführten Winterdienst werden durch gesonderte Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlängen) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht

oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt.

Als Gesamtfrontlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrontlänge auszugrenzen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrontlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamt-

frontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

RK 1/13	78,90 Euro
RK 2/13	22,56 Euro
RK 3/13	12,19 Euro
RK 4/13	4,12 Euro
RK 5/13	2,04 Euro
RK 6/13	0,00 Euro

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegenden Straßenverzeichnis.

Die Anzahl und die Art der Reinigung ergeben sich aus § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(4) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Gesamtbeiträge unter 20 EUR werden jährlich zum 1. Juli fällig.

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Potsdam, den 12.12. 2012

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])

2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])

3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28], S. 4)

4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 16/2010 vom 30.12.2010), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2011 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 17/2011 vom 22.12.2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

Behältergröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ²	20 m ²
jährliche Mengengebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	2.222,21	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	60,48	80,82	120,96	242,45	1.111,10	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 14-tägliche Leerung	30,24	40,41	60,48	121,23	555,55	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	15,12	20,20	30,24	60,61	x	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	3.717,48	7.435,08
jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	7.434,96	14.870,16
jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	14.869,92	29.740,32

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m ³	3.230,35 EUR
Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m ³	4.179,05 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m ³	309,79 EUR/Entleerung
eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m ³	619,59 EUR/Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern sowie die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l	=	1,16 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 80 l	=	1,55 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 120 l	=	2,32 EUR/Entleerung,

„§ 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 19,04 EUR je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i.S.d. BKleingG beträgt 4,76 EUR je der Kleingartenanlage angehöri- gen Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 9,52 EUR je Erholungs- garten und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunfts- bereichen als privaten Haushalten beträgt 10,50 EUR je Ein- wohner- gleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

mit einer Gefäßgröße von 240 l = 4,65 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 1.100 l = 21,31 EUR/Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungsgebühr je Entleerung	Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüll- container 10 m ³	309,79 EUR	60,95 EUR
Pressmüll- container 20 m ³	619,59 EUR	78,85 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt 1,55 EUR je Restabfallsack.

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehälterge- stellung oder des Entleerungs- rhythmus beträgt 16,40 EUR je An- trag- stellung.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Potsdam, den 13.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) vom 13.12.2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S.3)
- § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202 [206])

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§ 2 Kostenersatz

1. Zum Kostenersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer:
 - a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 - e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Absatz 2 BbgBKG Kostenersatz verlangen. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweiser Kostenersatz verlangt werden; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Absatz 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.
3. Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2

BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Landeshauptstadt Potsdam auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

1. Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
2. Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwehr erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden. Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minutengenaue Abrechnung nicht möglich ist.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

1. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Anspruch auf Kostenersatz

1. Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
2. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

§ 6 Kostenschuldner

1. Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
2. Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist

zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.

3. Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
2. Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten der privaten Unternehmen werden dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit, Verzicht

1. Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.
2. Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Potsdam, den 13.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2012

„Kostenersatztarif“

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostenersatz Stunde in EUR
1.	Stundensätze Personal	
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	48,20
1.2.	Brandsicherheitswache, je Person	25,90
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	23,80
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	57,20
1.5.	Im Einzelfall wird als Pauschalsatz für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der Stundensätze nach Nummern 1.2. – 1.4. in Ansatz gebracht.	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. – 1.4.	
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1.	Fahrzeuge	
2.1.1.	Feuerwehrkran	666,20
2.1.2.	Drehleiter	160,40
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug	103,40
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug	148,10
2.1.5.	Wechseladefahrzeug mit einem Abrollbehälter	284,30
2.1.6.	Rüstwagen	110,00
2.1.7.	Gerätewagen – Messtechnik	64,70
	Gerätewagen – Gefahrgut	160,10
	Gerätewagen – Wasserrettung	195,30
	Gerätewagen – Atemschutz	130,10
2.1.8.	Feuerwehrranhänger – FwA – Ölabwehr	41,80
2.1.9.	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW/Kleinbus)	56,40
	Einsatzleitwagen ELW 2 (LKW m. Absetzcontainer)	724,30
2.1.10.	LKW	932,10
2.1.11.	Hänger LKW	93,20
2.1.12.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	37,30
2.1.13.	Notarzteinsatzfahrzeug für Sicherheitswachen	21,50
2.1.14.	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer	81,80
2.1.15.	1 m Ölsperre	0,04

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Erhebung der Kosten erfolgt im Grundsatz minutengenau.

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.15. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu-

und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif-Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 13.12.2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16)
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]
- §§ 1, 2, 3, 10 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I, S. 186)
- § 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.10.2011 (GVBl.II/11, [Nr. 64]

Artikel 1 Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2010, Seite 25) wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung – „Gebührentarif“ – wird wie folgt geändert:

- a) In Tarif-Nr. 1.1. wird der EURO-Betrag mit „317,80“ ausgewiesen.
- b) In Tarif-Nr. 1.2. wird der EURO-Betrag mit „159,80“ ausgewiesen.
- c) In Tarif-Nr. 1.3. wird der EURO-Betrag mit „0,56“ ausgewiesen.
- d) In Tarif-Nr. 2.1. wird der EURO-Betrag mit „259,50“ ausgewiesen.
- e) In Tarif-Nr. 2.2. wird der EURO-Betrag mit „0,56“ ausgewiesen.
- f) In Tarif-Nr. 3.1. wird der EURO-Betrag mit „123,70“ ausgewiesen.
- g) In Tarif-Nr. 3.2. wird der EURO-Betrag mit „0,56“ ausgewiesen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Potsdam, den 13.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen und weiteren Beschlüssen zu Verfahren der Verbindlichen Bauleitplanung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse und der weiteren Beschlüsse im jeweiligen Verfahren zu den nachfolgend

aufgeführten Bauleitplänen der Verbindlichen Bauleitplanung und die Einstellung der jeweiligen Verfahren gemäß § 2 BauGB beschlossen:

Bebauungsplan Nr.	Bebauungsplan Titel	Aufstellungsbeschluss Datum
63	Kinderspielplatz Domstraße	01.11.1995
91	Villa Carlshagen	06.10.1999
108	Uferzone Sacrower See	01.11.2006
110	Wochenendhausgebiet Feldweg/Stichkanal (OT Grube)	04.03.2009
111	Wochenendhausgebiet Anglersiedlung Kanalbrücke	28.01.2009
8 B	Dorfstraße 7 – 9, 1. Änderung, TB Westliche Fl. Glienicker Dorfstraße (OT Gr. Glienicke)	02.09.2009
4	Zum Weißen See (Neu Fahrland)	07.04.1994

Potsdam, den 14.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Information: Frau Käbel
Zimmer 805A,
Telefon: +49 (0) 331 289-3109
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ ist folgendermaßen begrenzt:

- im Norden von der Potsdamer Straße (Bundesstraße B 273), einer Tankstelle und Einfamilienhäusern,
- im Osten von rückwärtigen Nebenanlagen der Wohnbebauung an der Potsdamer Straße, einem Autohaus mit angeschlossener Kfz-Werkstatt sowie einem Einzelhandels-Nahversorgungsbereich,
- im Süden von der Katharinenholzstraße und den Flurstücken 204, 205, 206, 214/2, 222/5, 453, 469 sowie
- im Westen von der Amundsenstraße mit einer straßenbegleitenden Einzelhausbebauung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

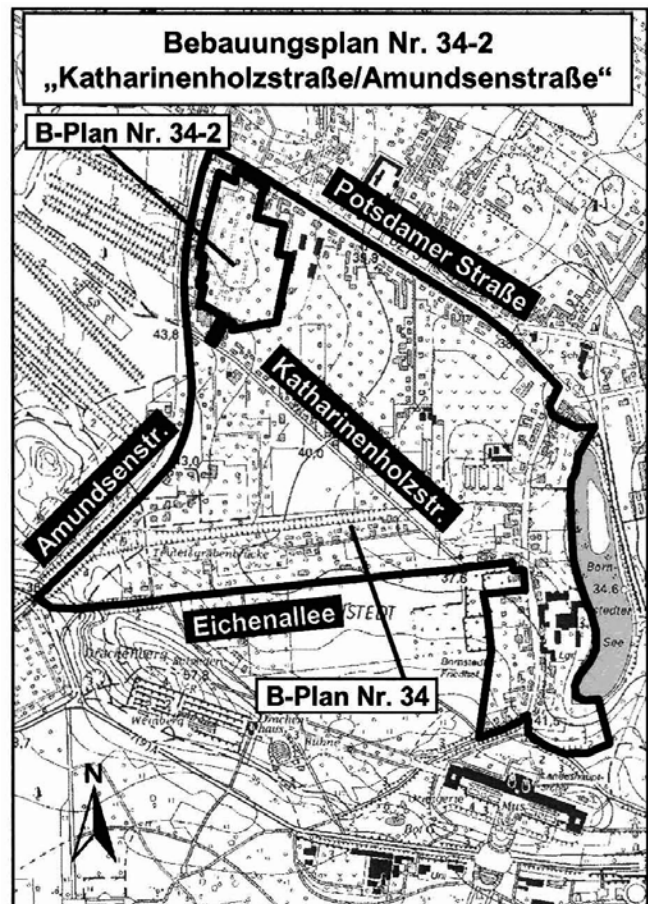
Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam sowie Beschluss zur Herauslösung aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“ und die Herauslösung aus dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 204, 205, 206, 213, 214/1, 214/2, 222/1, 222/3, 222/5, 222/6, 228, 229, 231, 232/1, 232/3, 237, 428, 446, 447, 448, 449, 452, 453, 469, 470, 484, 485, 486, 487, 489, 557, 649, 650, 651, 1091, 1092 der Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlage).

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Landeshauptstadt Potsdam und liegt südlich im Ortsteil Bornstedt. Es wird im Osten begrenzt durch das neu entstandene Baugebiet „Am Krongut“ (östliche Grenzen der Flurstücke 1092, 651, 650, 557 und 428), im Süden durch die Katharinenholzstraße, im Westen durch den Haeberlinweg. Die nördliche Begrenzung wird durch Grenzen zu den Flurstücken 676, 687, 695, 1069, 1071, 1076, 226, 234, 429, 236/1 gebildet.

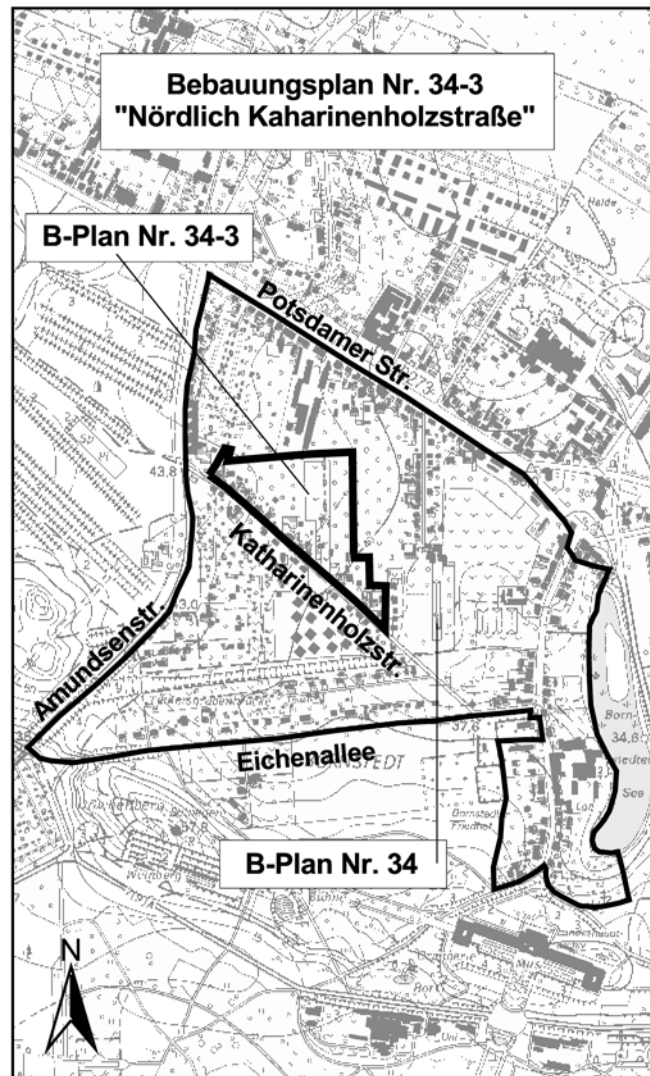
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“ befand sich bislang im Geltungsbereich des seit 1994 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“. Während die östlich und westlich gelegenen Flächen zwischenzeitlich aus dem v. g. Geltungsbereich herausgelöst und von Vorhabenträgern zu Baugebieten entwickelt wurden (Bebauungsplan Nr. 34-1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ sowie Bebauungsplan Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“), sind die hier betroffenen Flächen noch überwiegend gärtnerisch genutzt. Die teilweise sehr langen Flurstücke sind lediglich entlang der Katharinenholzstraße in erster, seltener auch in zweiter Baureihe bebaut. Das Plangebiet liegt in der weiteren Trinkwasserschutzzone (SZ III) des Wasserwerks Wildpark.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Veränderungsdruck, der seitens der Grundstückseigentümer eröffnet wird, seit die Baugebiete „Wohnen in den Obstgärten“ und „Am Krongut“ entwickelt wurden. Es besteht bereits seit einigen Jahren ein grundsätzlicher städtebaulicher Neuordnungsbedarf zwischen der Potsdamer Straße, der Amundsenstraße und der Katharinenholzstraße. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung für die brach liegenden Grundstücke sowie die Erschließung für die rückwärtig liegenden Grundstücksbereiche zu klären.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, weil die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellung mit dem derzeitigen Baurecht nicht vereinbar ist. Die überwiegenden Flächen des Geltungsbereichs sind gegenwärtig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen und stehen ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ mit dem bisherigen Geltungsbereich ist nicht sinnvoll. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat bereits im Dezember 2002



beschlossen, das Bebauungsplanverfahren Nr. 34 „Katharinenholzstraße“ ggf. in räumlich abgegrenzten Teilbereichen fortzuführen und sich dabei an den planerischen Empfehlungen der Machbarkeitsstudie zur Rahmenkonzeption Bornstedt zu orientieren. Daher ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“ aus dem Geltungsbereich des noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ herausgelöst worden.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Wohnnutzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, dieses Gebiet nördlich der Katharinenholzstraße unter Wahrung des ländlichen Siedlungsraums von Bornstedt und der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen dörflichen Strukturen aber auch der neu entstandenen Wohngebiete „Am Krongut“ und „Wohnen in den Obstgärten“ einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit Wohnbebauung zuzuführen. Größere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen nicht Bestandteil der Planung werden, da im angrenzenden Nahversor-

gungsbereich „Bornstedt-Caree/Umgebung“ die Nahversorgung konzentriert werden soll.

Die Erschließung der rückwärtig gelegenen Grundstücksteile soll u. a. über eine Fortführung des Haeberlinwegs mit Anbindung an die Katharinenholzstraße erfolgen. Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die denkmalrechtlichen Aspekte (Lage in unmittelbarer Nähe des Weltkulturerbes) zu beachten. Ebenso sind die Belange der nördlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz sowie Immissionsschutz erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan
Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungs-

plans Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor; zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für die vorliegende Planung. Der Entwurf sieht eine Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche W3 (GFZ 0,2 – 0,5) vor. Es ist nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen, dass der Bebauungsplan Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“ aus künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

Potsdam, den 14.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 102/1, 102/2, 103, 110 (teilw.), 111, 112/2, 112/5, 112/6, 113/1, 113/2, 113/5, 113/6, 114/2, 115/3, 115/4, 115/5, 115/6, 115/7, 116, 117, 118, 119, 120, 173, 174, 175, 176, 178, 179, 180, 181, 184, 185, 204 und 205, Flur 2, Gemarkung Fahrland in den folgenden Grenzen:

- im Norden: landwirtschaftlich genutzte Flächen, Übergang zur freien Landschaft
- im Osten: Döberitzer Straße mit angrenzenden Grundstücken
- im Süden: Ortslage Fahrland, Ketziner Straße und Bestandsbebauung
- im Westen: Regenbogenschule Fahrland/Halbtagschule, Straße „Am Friedhof“

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

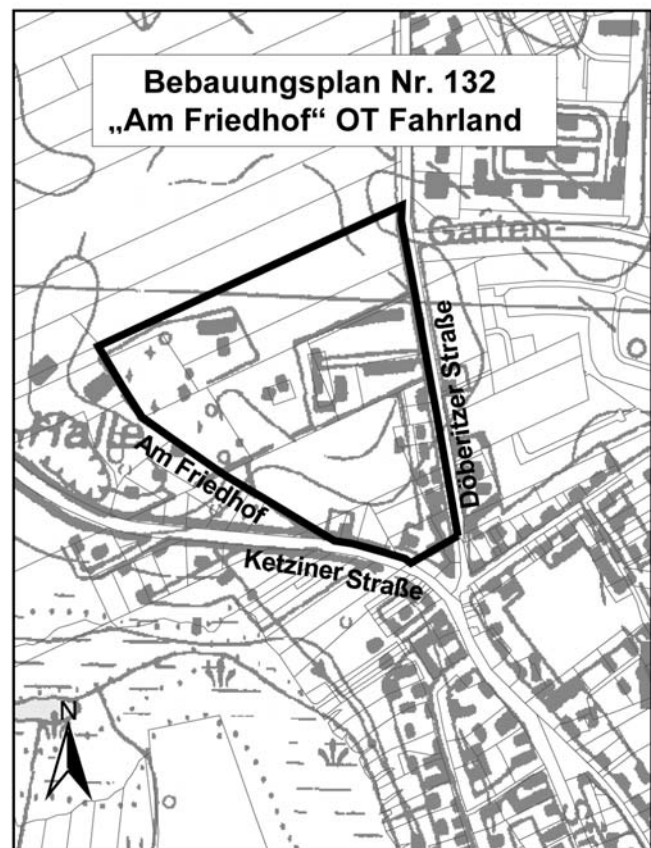
Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Fahrland nördlich des Fahrländer Sees in ca. 9 km Entfernung vom Stadtzentrum. Die Fläche befindet sich zu Teilen im Eigentum Privater und der Landeshauptstadt Potsdam.

Das Baukonzept sieht vor, das Gelände als Wohnbaufläche zu entwickeln. Da die zugrunde liegenden Flächen teils ungenutzt und teils durch Schuppen, Nebengebäude, Gärten und Kleintierhaltung ungeordnet bebaut sind, ist es städtebauliches Ziel hier ordnend einzugreifen und durch Festsetzungen geordnete Strukturen zu schaffen.

Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam sind Teile des Plangebietes als Abrundungsfläche für den Wohnungsbau vorgesehen. Etwaige Anpassungen der Abgrenzung zu der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche, müssen im Zuge des Planverfahrens geprüft werden.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine behutsame



Ergänzung der Bebauung im Bereich des Friedhofs Fahrland und der angrenzenden Grundstücke. Bisher brach gefallene Teile von Grundstücken sollen zur Vervollständigung der dörflichen Strukturen bebaut werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Wohnbebauung geschaffen werden.

Ferner gibt es Bestrebungen von Privateigentümern Teile der Fläche zu veräußern und mit Wohnbebauung zu entwickeln. In Zusammenhang mit der Notwendigkeit einen sicheren Schulweg von der Döberitzer Straße zur Regenbogenschule westlich des

Plangebietes herzustellen und dem innerhalb des Plangebietes gelegenen Fahrländer Friedhofs eine gesicherte Erschließung und eine Lösung der Stellplatzproblematik anzubieten, ergibt sich die Notwendigkeit einer Bebauungsplanung und einer damit einhergehenden geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Im Zusammenhang mit der Realisierung einer gesicherten Schulwegeverbindung zur Gartenstraße bietet es sich mit Blick auf eine wirtschaftlich effiziente Erschließung des Baugebietes an, dieses bis zur Höhe der Gartenstraße auszuweiten.

Planungsziele

Als vordergründiges Planungsziel festgelegt ist, auf einem Großteil der rund 8,3 ha großen Fläche die Wohnfunktion durch ein zusätzliches Baugebiet, welches die Entwicklung kleinteiliger Reihen- und Einfamilienhäuser ermöglicht und sich an die vorhandene dörfliche Struktur anlehnt, zu stärken. Entsprechend des Vermarktungsverlaufes sind die veräußerbaren Grundstücks- und Gebäudegrößen variabel und innerhalb von Bauabschnitten anzubieten. Die bestehende Wohnbebauung wird durch entsprechende Erschließung aber auch der späteren Möglichkeit von Neubebauung berücksichtigt.

Durch die im Norden befindliche Ortsrandeingrünung ist ein schonender Übergang in die freie Landschaft gewährleistet. Straßenbegleitende Baumpflanzungen dienen der Einbindung in die Landschaft und der Verdeutlichung der dörflichen Strukturen.

Die Herstellung eines Fuß-/Radweges zur sicheren Anbindung der Regenbogenschule Fahrland ist vorgesehen.

Darüber hinaus dient die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 Fahrland „Am Friedhof“ einer angemessenen Erschließung sowie der Sicherung eines Parkplatzes für den angrenzenden Friedhof.

Bisher fand Parken nur provisorisch und ungeordnet auf dem Fehlowweg statt. Zur Lösung der Frage nach der Versorgung mit Stellplätzen wurden Konzeptionen entwickelt, die auch die gestalterische Einbindung in die Umgebung zum Inhalt hatten. Ferner soll über einer Verlängerung der Planstraße C eine zweite Erschließung des Friedhofsgeländes geschaffen werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf den Biotopschutz erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 Fahrland „Am Friedhof“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor; zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für die vorliegende Planung. Der Entwurf sieht neben einer Darstellung als Wohnbaufläche auch eine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft vor. Nach der Genehmigung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert.

Potsdam, den 14.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 136 „Zeppelinstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 136 „Zeppelinstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst alle Flurstücke entlang der Zeppelinstraße in einer Entfernung von ca. 100 m von der Straßenmitte, die planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen sind (unbeplanter Innenbereich). Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Luisenplatz und im Süden durch die Grenze zwischen den Flurstücken 29 und 38 Flur 20 der Gemarkung Potsdam begrenzt. Er umfasst eine Fläche von ca. 67,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die Zeppelinstraße verläuft vom Luisenplatz im Stadtzentrum in süd-westlicher Richtung durch Potsdam-West bis zur Stadtgrenze. Im Süden verbindet sie Potsdam so mit der Stadt Werder.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches (bis „Auf dem Kiewitt“), südlich der Zeppelinstraße, zeichnet sich durch eine in seiner Bauweise sehr heterogene Bebauung aus. Diese wird teilweise gewerblich und teilweise zum Wohnen genutzt, es befinden sich auch einige Leerstände/ Barracken in diesem Abschnitt. Es handelt sich um relativ großzügige Grundstücke auf denen teilweise schon großflächiger Einzelhandel vorhanden ist. Zudem sind dort zusätzlich Flächen, die sich für den Einzelhandel eignen und somit als gefährdet für eine dementsprechende Ansiedlung gelten, vorhanden. Der nördlich der Zeppelinstraße gelegene Teil des Geltungsbereiches ist durch eine mehrgeschossige Wohnbebauung geprägt, davon der östliche Teil durch eine blockartige mehrgeschossige Wohnbebauung, der westliche Teil durch eine zeilenarti-

ge Wohnbebauung. Dennoch befinden sich nördlich der Zeppelinstraße, beispielsweise zwischen der Knobelsdorffstraße und der Stormstraße, Flächen, die Potentialflächen für den Einzelhandel darstellen.

Am westlichen Ende des Geltungsbereiches, nördlich der Zeppelinstraße, existiert zurzeit ein Garagenhof, der aufgrund seiner Lage am Rand des Siedlungsgebietes direkt an der Bundesstraße, für den Einzelhandel besonders attraktiv liegt.

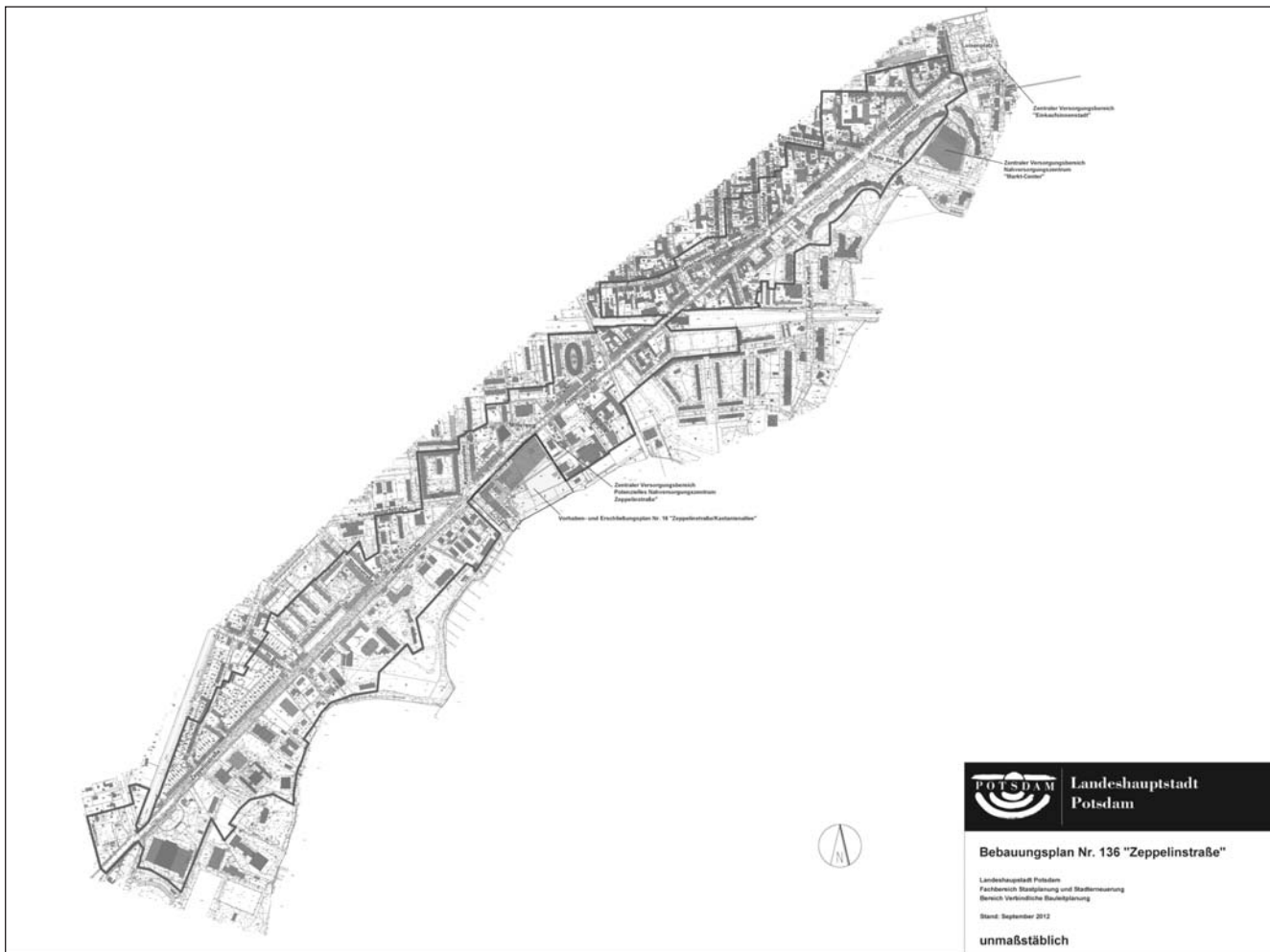
Im Bereich der Zeppelinstraße haben sich bereits mehrere Einzelhandelsbetriebe, vor allem Discounter angesiedelt. Die nördlich an die Zeppelinstraße angrenzenden Flächen sind überwiegend Wohnbauflächen, die südlich angrenzenden Flächen sind vorwiegend gemischte und gewerblich genutzte Flächen.

Im Flächennutzungsplan sind die südlich an die Zeppelinstraße angrenzenden Flächen größtenteils als gemischte Bauflächen festgelegt. Die nördlich an die Zeppelinstraße angrenzenden Flächen sind im Flächennutzungsplan größtenteils als Wohnbauflächen dargestellt, lediglich der östliche Bereich ist als Mischfläche dargestellt.

Nördlich und südlich der Zeppelinstraße, im Bereich des Mittelwegs, befindet sich der Zentrale Versorgungsbereich „potenzielles Nahversorgungszentrum Zeppelinstraße“, welcher in dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SWV/0415 vom 10.09.2008) festgelegt ist.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zen-



traler Versorgungsbereiche über den durch das BauGBÄndG 2007 eingeführten § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB). Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SVV/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Aufstellung des Bebauungsplans dar. Dessen Ziele werden über den Bebauungsplan für diesen Geltungsbereich rechtsverbindlich umgesetzt.

Die Zeppelinstraße ist eine der wichtigsten Verkehrsstraßen in Potsdam und hat darüber hinaus und als Bundesstraße (B1) auch eine überregionale Bedeutung. Aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart der städtebaulichen Umgebung ist sie für den Einzelhandel, insbesondere im Bereich Lebensmittel, äußerst attraktiv. Insbesondere Flurstücke, die am Rande des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen sowie die zahlreichen Freiflächen südlich der Zeppelinstraße, stellen ein Gefährdungspotential dar.

Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 136 „Zeppelinstraße“ soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt werden und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Er dient der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam. Durch den Ausschluss von zentrenrelevanten Warensortimenten (Potsdamer Liste) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans soll das Leitbild des Einzelhandelskonzeptes der LHP in Hinsicht auf zukünftige Nutzungsänderungen und Grundstücksverkäufe planungsrechtlich gesichert werden. Zentrenrelevante Randsortimente sollen flächenbeschränkt auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein.

Es erfolgt im gesamten Planungsgebiet keine Sortimentsbeschränkung für kieztypische Ladeneinheiten, die sich hinsichtlich ihrer Größe in die bestehende Bausubstanz einfügen bzw. im Falle von Neubau diese nicht überschreiten.

Der im Bereich des Mittelwegs liegende zentrale Versorgungsbereich „potenzielles Nahversorgungszentrum Zeppelinstraße“ befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 136 „Zeppelinstraße“, zentrale Versorgungsbereiche dienen entsprechend der Ziele des Einzelhandelskonzeptes vorzugsweise der Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509), liegen vor. Die Aufstellung der Bebauungspläne ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für die vorliegende Planung.

Potsdam, den 14.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West – nördlich Esplanade“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2011 die Änderung der Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 80.2 „Rote Kaserne West – nördlich Esplanade“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80.2 „Rote Kaserne West/nördlich Esplanade“ mit einer Größe von ca. 4,25 ha wird begrenzt:

- Im Süden: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan 80.1 „Rote Kaserne West/Biosphäre“
Im Osten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“
Im Norden: durch eine Linie in Verlängerung der nördlichen Angermannstraße bis zur Georg-Hermann-Allee
Im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Georg-Hermann-Allee

Die Lage des Geltungsbereichs ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele verfolgt:

- eine weiterführende Schule mit der Kapazität einer Gesamtschule mit fünf Zügen in der Sekundarstufe 1 und drei Zügen in der Sekundarstufe 2,
- ein Parkhaus mit mindestens 400 Stellplätzen,
- ergänzende Wohnbebauung,
- Grün- und Verkehrsflächen sowie außerdem
- die planungsrechtliche Sicherung der Planungen des im VOF Verfahren ausgewählten Architekturbüros für das Schulgebäude
- die Umsetzung der Ergebnisse des städtebaulichen Ideenwettbewerbs Rote Kaserne West.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

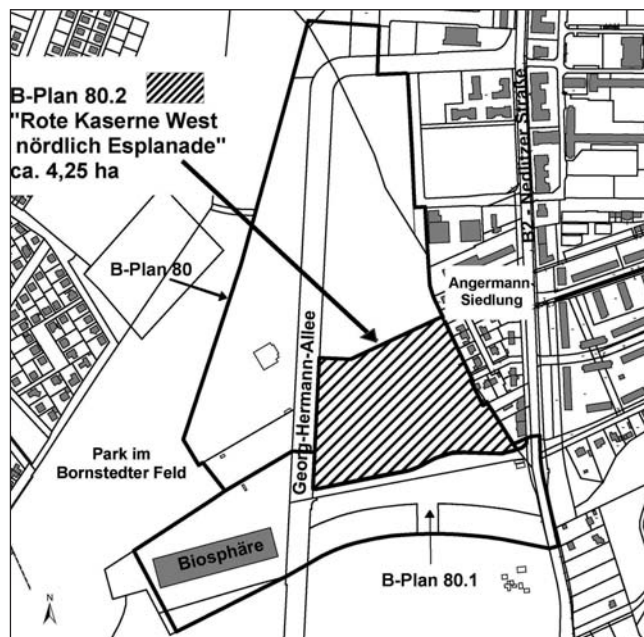
- Faunistischer Fachbeitrag für das B-Plangebiet Nr. 80.2 - Rote Kaserne West der Stadt Potsdam, Bornstedter Feld (Sep. 2012)
- Erschütterungstechnische Untersuchung zum Gesamtquartier Rote Kaserne West und Bebauungsplan 80.2 „Rote Kaserne West/nördlich Esplanade“ in Potsdam (Okt. 2012)
- Schalltechnische Untersuchung zum Gesamtquartier Rote Kaserne West und Bebauungsplan 80.2 „Rote Kaserne West/nördlich Esplanade“ in Potsdam (Aug. 2012)
- Bericht zu ergänzenden Untersuchungen zur Bodenluftkontamination, Gefährdungsabschätzung auf dem Grundstück des geplanten Schulstandortes Bornstedter Feld, Esplanade in 14469 Potsdam (Jul. 2012)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 80.2 „Rote Kaserne West – nördlich Esplanade“ sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

14. Januar bis 14. Februar 2013

Einehbar ist der Planentwurf mit seiner Begründung.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage
im Gang rechts neben Zimmer 318



Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 329, Tel.-Nr.: 289-3247
(Hr. Claussen)
dienstags
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Informationen außerhalb der Sprechzeiten gerne nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Planentwurf und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 14.12.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Ergebnis des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Am 12.12.2012 tagten die Kreisabstimmungsausschüsse der Stimmkreise 19, 21 und 22 und stellten das folgende Endergebnis zum Volksbegehren fest. Es lautet für die Landeshauptstadt Potsdam:

Gegenstand der Zahlenangabe	Stimmkreis 19 (nur Teil Potsdam)	Stimmkreis 21	Stimmkreis 22	Potsdam insgesamt
Eintragungslisten insgesamt	9	29	23	61
Eintragungen in den Eintragungslisten insgesamt	601	3 259	2 522	6 382
Ungültige Eintragungen in den Eintragungslisten	29	130	81	240
Gültige Eintragungen in den Eintragungslisten	572	3 129	2 441	6 142
Eintragungsscheine insgesamt	292	2 974	802	4 068
Ungültige briefliche Eintragungen	17	240	64	321
Gültige briefliche Eintragungen	275	2 734	738	3 747
Zahl der insgesamt geleisteten Eintragungen	893	6 233	3 324	10 450
Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen	46	370	145	561
Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen	847	5 863	3 179	9 889

Potsdam, den 14.12.2012

Dr. Förster
Kreisabstimmungsleiter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Die Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur, informiert:

Entsorgungstermine zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Aufgrund der Feiertage weichen die Entsorgungstage für Restabfall, Altpapier und Leichtverpackungen von den üblichen Touren ab. Neben der üblichen Regelung, bei der die Entsorgungstouren nachgefahren werden, müssen zudem auch einige Entsorgungstouren vorgezogen* werden. Bitte beachten Sie die neuen Entsorgungstermine!

Reguläre Leerungstermine	Verlegt auf:
Montag, 24. Dezember 2012	*Samstag, 22. Dezember 2012
Dienstag, 25. Dezember 2012	*Montag, 24. Dezember 2012
Mittwoch, 26. Dezember 2012	Donnerstag, 27. Dezember 2012
Donnerstag, 27. Dezember 2012	Freitag, 28. Dezember 2012
Freitag, 28. Dezember 2012	Samstag, 29. Dezember 2012
Montag, 31. Dezember 2012	Keine Verlegung!
Dienstag, 1. Januar 2013	Mittwoch, 2. Januar 2013
Mittwoch, 2. Januar 2013	Donnerstag, 3. Januar 2013
Donnerstag, 3. Januar 2013	Freitag, 4. Januar 2013
Freitag, 4. Januar 2013	Samstag, 5. Januar 2013

Ab Montag, den 07. Januar 2013 erfolgt die Abfallentsorgung wieder im üblichen Leerungsrhythmus.

Termine für die Weihnachtsbaumentsorgung

Auch 2013 holt die STEP GmbH Ihre Weihnachtsbäume wieder gesondert ab. Damit die Bäume problemlos verwertet werden können, ist sämtlicher Weihnachtsschmuck zu entfernen.

Im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden die Bäume in den jeweiligen Stadtgebieten an den nachfolgend genannten Terminen eingesammelt:

Stadtteil	Termin
Zentrum Ost, Berliner Vorstadt, Jägervorstadt (nördlich der Hegelallee), Nauener Vorstadt, Klein Glienicke	02.01. und 16.01. und 31.01.13
Groß Glienicke, Neu Fahrland, Marquardt	03.01. und 17.01.2013
Kirchsteigfeld, Babelsberg (östlich der Bahnstrecke Drewitz)	04.01. und 18.01.2013
Bornim, Bornstedt, Eiche, Golm	07.01. und 21.01.2013
Stadtzentrum, Potsdam West, Kiewitt	08.01. und 22.01.2013
Fahrland, Paaren, Uetz, Satzkorn	09.01. und 23.01.2013
Sacrow, Krampnitz, Kartow Babelsberg (nördl. – Rudolf-Breitscheid-Str.)	10.01. und 24.01.2013
Grube, Nattwerder, Schlänitze, Babelsberg (südlich der Rudolf-Breitscheid-Str.)	11.01. und 25.01.2013
Stern/Drewitz	14.01. und 28.01.2013
Waldstadt I und II, Schlaatz, Teltower Vorstadt, Templiner Vorstadt, Hermannswerder	15.01. und 29.01.2013

Die Weihnachtsbäume sollten zusammen mit den Bäumen der Nachbarn am Abholtag bis spätestens 6 Uhr, frühestens ab 18 Uhr des Vortages, auf einen Stapel in Fahrbahnnähe zur Abholung bereitgelegt werden. Vielen Dank.

Für Fragen steht Ihnen die Abfallberatung unter der Telefonnummer 0331 289-1796 gern zur Verfügung.

Ein besinnliches Weihnachtsfest und ein frohes Neues Jahr wünschen Ihnen und Ihrer Familie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.



Jubilare Januar 2013

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

03. Januar 2013	Frau	Martha Haseloff
04. Januar 2013	Herr	Hans-Eberhard Beu
	Frau	Hanni Kemnitz
06. Januar 2013	Frau	Ingeborg Meyer
09. Januar 2013	Frau	Margarete Stoye
14. Januar 2013	Frau	Liselotte Renneberg
	Frau	Herta Schmidt
15. Januar 2013	Frau	Christa Bär
16. Januar 2013	Herr	Edwin Rösner
17. Januar 2013	Frau	Margarete Lehner
18. Januar 2013	Herr	Gerhard Vogel
19. Januar 2013	Frau	Lotte Lindner
20. Januar 2013	Herr	Erhard Lehmann
22. Januar 2013	Herr	Fritz Kamann
23. Januar 2013	Frau	Lieselotte Riek
26. Januar 2013	Herr	Georg Kühfuss
	Frau	Ilse Ponke
27. Januar 2013	Frau	Emma Hulda Lieselott Soika
28. Januar 2013	Frau	Anna Drebes
	Frau	Irmgard Leben
29. Januar 2013	Frau	Maria-Magdalena Dambach

101. Geburtstag

03. Januar 2013	Frau	Theresia Bechtel
16. Januar 2013	Frau	Herta Schmidt

103. Geburtstag

31. Januar 2013	Frau	Martha Pätzold
-----------------	------	----------------

60. Ehejubiläum

24. Januar 2013	Eheleute Irmgard und Walter Woite	
-----------------	-----------------------------------	--

Veröffentlichung der Termine der Sitzungen des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam in 2013

Termine:

17. Sitzung	Mittwoch, 20. Februar 2013, 16:00 Uhr
18. Sitzung	Mittwoch, 17. April 2013, 16:00 Uhr
19. Sitzung	Mittwoch, 12. Juni 2013, 16:00 Uhr
20. Sitzung	Mittwoch, 07. August 2013, 16:00 Uhr
21. Sitzung	Mittwoch, 23. Oktober 2013, 16:00 Uhr
22. Sitzung	Mittwoch, 18. Dezember 2013, 16:00 Uhr

Die Sitzungen des Gestaltungsrates sind öffentlich, soweit der Bauherr der öffentlichen Beratung seines Vorhabens zugestimmt hat. Die Tagesordnung sowie der Veranstaltungsort sind ab jeweils 14 Tage vor Sitzung unter Potsdam.de/Aktuelles einsehbar. Interessierte Zuhörer sind herzlich eingeladen, die Diskussion des Gestaltungsrates als Gäste zu verfolgen.

Potsdam, 27. November 2012

Vera Möllendorf
Bereichsleiterin
Planungsrecht

Kathleen Frenz
Geschäftsstelle
Gestaltungsrat

